

**Hessische Rahmenvereinbarung
nach §§ 78a ff des Achten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

vom 22.10.2001
i. d. F. vom 20.06.2007

Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII

Präambel

1. Abschnitt Rahmenbedingungen

- § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung
- § 2 Gültigkeit und Beitritt
- § 3 Jugendhilfekommission
- § 4 Schiedsstelle
- § 5 Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission
- § 6 Kündigung, Fristen

2. Abschnitt Einzelvereinbarungen

2.1 Allgemeines

- § 7 Zuständigkeit für den Abschluss von Einzelvereinbarungen
- § 8 Regelleistungen
- § 9 Verfahren
- § 10 Vereinbarungszeitraum

2.2 Leistungsvereinbarung

- § 11 Inhalt
- § 12 Personalschlüssel / Qualifikation

2.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- § 13 Inhalt

2.4 Entgeltvereinbarung

- § 14 Inhalt und Verfahren
- § 15 Fortschreibung der Entgeltvereinbarung
- § 16 Gültigkeit von Tarif oder Einzelvereinbarung
- § 17 Zahlung der Entgelte
- § 18 Regelungen bei Beginn, Beendigung und Wechsel
- § 19 Regelungen bei Abwesenheit

3. Abschnitt Weitere Vereinbarungen

- § 20 Zusatzleistungen
- § 21 Nebenleistungen

Anlagen

1. Leistungsvereinbarung
2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
3. Entgeltvereinbarung
4. Tarifiermittlung (Vordruck)
5. Voraussetzungen der Eignung von Betreuungskräften in Heimen
6. Fachleistungsstunden
7. Nebenleistungen (Empfehlungen)

* Nebenleistungen (Empfehlungen) in der jeweiligen Fassung des von den Kommunalen Spitzenverbänden beschlossenen Leistungskatalogs

Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII

zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer auf Landesebene

Präambel

Die vom Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, im folgenden kommunale Spitzenverbände genannt, und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer gemäß §§ 78a ff SGB VIII auf Landesebene getroffene Rahmenvereinbarung findet ihren Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe. Die zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Lande Hessen getroffene Rahmenvereinbarung soll dazu beitragen, die Hilfen im Sinne des SGB VIII zu verwirklichen.

1. Abschnitt

Rahmenbedingungen

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Für den Anwendungsbereich der §§ 78a ff SGB VIII regelt diese Rahmenvereinbarung für die in § 8 aufgeführten Regelleistungen die Grundsätze und Verfahren für die Einzelvereinbarungen von Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt.

§ 2 Gültigkeit und Beitritt

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Träger von Einrichtungen und Diensten der abschlussbeteiligten Verbände, sonstigen Vereinigungen, Städte und Landkreise.
- (2) Sie ist gültig für die kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte - soweit sie Träger der Jugendhilfe sind - und Landkreise als örtliche Jugendhilfeträger.
- (3) Alle sonstigen Träger der Jugendhilfe können ebenfalls dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission beitreten.

§ 3 Jugendhilfekommission

- (1) Die Jugendhilfekommission trifft Vereinbarungen über die weitere Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung und die Tarife.
- (2) Die Jugendhilfekommission setzt sich zusammen aus:
vier Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
zwei Vertretern der Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer einerseits,
drei Vertretern des Hessischen Städtetages und
drei Vertretern des Landkreistages andererseits.
Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Jugendhilfekommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für zwei Jahre. Alle zwei Jahre findet ein Wechsel zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern statt.
- (4) Die Jugendhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter der Leistungserbringer und drei Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.
Beschlüsse müssen, unbeschadet der Möglichkeiten der Stimmenthaltung, einstimmig gefasst werden. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.
Änderungswünsche zu Protokollen der Jugendhilfekommission sind in einer Frist von vier Wochen nach Eingangsdatum des Protokolls bei den jeweiligen Geschäftsstellen an die Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission zu richten. Über die Änderungswünsche wird in der nächsten Jugendhilfekommissionssitzung entschieden.

- (5) Die Jugendhilfekommission hat kein Außenvertretungsrecht.
- (6) Die Jugendhilfekommission hat das Recht, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen und Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 4 Schiedsstelle

- (1) Die Vertragspartner richten eine Schiedsstelle für Streit- und -konfliktfälle bei Einzelvereinbarungen nach § 78b SGB VIII ein.
- (2) Sie hat über Gegenstände, über die bei den Verhandlungen keine Einigung erreicht werden konnte, zwischen den Vereinbarungspartnern auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.
- (3) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden über die Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission geführt. Die Kosten werden getrennt verrechnet. Die Geschäfte der Schiedsstelle werden in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus:
 - a) drei sachverständigen Vertretern, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe benannt werden,
 - b) zwei sachverständigen Vertretern, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege benannt werden und einem sachverständigen Vertreter, der von den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer benannt wird;
 - c) einem unparteiischen Vorsitzenden, der durch die Jugendhilfekommission zu bestellen ist.

Für den unparteiischen Vorsitzenden sowie für die weiteren Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu benennen.

- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre.
Die Mitglieder und deren Stellvertreter können von der entsendenden Stelle abberufen und durch neu benannte Personen ersetzt werden.
- (6) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn jeweils ein Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer sowie das vorsitzende Mitglied anwesend sind.
- (7)
 - a) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
 - b) Die Schiedsstelle bedient sich der Beweismittel, die sie für erforderlich hält.
 - c) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
 - d) Die Entscheidung tritt zu dem darin bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen gemäß § 78g Abs. 3 SGB VIII in Kraft.
- (8) Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt über die Geschäftsstelle. Im Antrag sollen die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte sowie ein bestimmtes Begehren benannt werden.

- (9) Die Schiedsstelle hat unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Antragseingang, über die Streitgegenstände zu entscheiden.
- (10) Die Beteiligten sind zu den Sitzungen der Schiedsstelle von der Geschäftsstelle einzuladen. Die Mitglieder und im Vertretungsfall deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen oder ihre Verhinderung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (11) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder deren Stellvertreter erhalten für die Vorbereitung eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle oder sein Stellvertreter erhält für die Vorbereitung, Leitung und Berichterstattung eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Jugendhilfekommission fest.

Für Fälle, die vorbereitet, aber nicht entschieden werden, kann eine Aufwandsentschädigung von 50 % erhoben werden.

- (12) Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben, die in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle festgelegt wird.

Die Kostenverteilung trifft die Schiedsstelle.

Nicht verausgabte Verfahrensgebühren sind zum Ende des Geschäftsjahres zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle zu verwenden.

§ 5 Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission

- (1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Tätigkeit der Gremien nach dieser Rahmenvereinbarung wird einer Geschäftsstelle nebenamtlich übertragen, deren Kosten die Vereinbarungspartner anteilig tragen.
- (2) Geschäftsführung und Geschäftsgang der Jugendhilfekommission können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Kündigung, Fristen

Jede Vereinbarungspartei kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vereinbarungspartnern kündigen.

2. Abschnitt

Einzelvereinbarungen

2.1 Allgemeines

§ 7 Zuständigkeit für den Abschluss von Einzelvereinbarungen

Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen anbieten, Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte getroffen.

§ 8 Regelleistungen

- (1) Für Hilfearten nach Absatz 2-16 werden Regelleistungen vereinbart.
- (2) Jugendsozialarbeit (§ 13.3 SGB VIII)
- (3) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- (4) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)
- (5) Hilfe zur Erziehung; sozialpädagogische begleitete Berufsausbildung (§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII)
- (6) Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII)
- (7) Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII)
- (8) Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII)
- (9) Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII)
- (10) Hilfe zur Erziehung; Vollzeitpflege (Hier sind ausschließlich besondere Formen der Familienpflege gemeint) (§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII)
- (11) Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII)
- (12) Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII)
- (13) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

- (14) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
- (15) Andere Aufgaben der Jugendhilfe: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- (16) Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule (§ 27 SGB VIII z.B. i.V.m. § 13 SGB VIII)
- (17) Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

§ 9 Verfahren

- (1) Die Übernahme des Leistungsentgelts durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Einzelvereinbarungen voraus über:
 - 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung) gemäß § 11 bis § 12 dieser Rahmenvereinbarung,
 - 2. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) gemäß § 13 dieser Rahmenvereinbarung und
 - 3. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) gemäß § 14 bis § 19 dieser Rahmenvereinbarung.

Die Einzelvereinbarungen werden jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart, soweit die Beteiligten nicht ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

- (2) Die Einzelvereinbarungen müssen nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Die sechs Wochenfrist beginnt mit der schriftlichen Benennung der abzuschließenden Einzelvereinbarungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Beschreibung des Leistungsangebotes, Stellenplan gegliedert nach Funktionsbereichen, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan).
- (3) Kommt eine Einzelvereinbarung nach Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 10 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Einzelvereinbarungen nach § 9 Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (2) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die den Entgeltvereinbarungen zugrunde lagen, sind die Einzelvereinbarungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
- (3) Bei einvernehmlich vereinbarten strukturellen Veränderungen sind die Einzelvereinbarungen auf Verlangen einer Vertragspartei für einen zukünftigen Zeitraum prospektiv neu zu verhandeln.
- (4) Die Einzelvereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Einzelvereinbarungen mit dem Tage des Abschlusses wirksam. Eine Einzelvereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Einzelvereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Einzelvereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Einzelvereinbarungen weiter.

2.2 Leistungsvereinbarung

§ 11 Inhalt

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere
1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

In die Leistungsvereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 8 Abs.1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

- (2) Die Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen, die für alle jungen Menschen regelhaft erbracht werden.

Es wird empfohlen, die Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen.

§ 12 Personalschlüssel / Qualifikation

Bei den Personalschlüsseln handelt es sich um Richtwerte.

Im Einzelfall können die Richtwerte auch abweichend verhandelt werden, sofern das Leistungsangebot eine andere personelle Ausstattung erforderlich macht. Die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus Anlage 5 und wird in der Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 vereinbart.

Die Beschäftigung von PraktikantInnen kann zusätzlich vereinbart werden.

- (1) Jugendsozialarbeit (§ 13. 3 SGB VIII)

Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (2) gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Hierfür sind Regelungen analog der Betreuung gemäß § 12 Abs. 11 dieser Rahmenvereinbarung zu treffen (Regelversorgung bei Hilfen zur Erziehung). Mutter/Vater-Kind werden als pädagogische Einheit betrachtet, für die ein gemeinsames Entgelt vereinbart wird.

- (3) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)

Hierfür sind Regelungen analog der Betreuung gemäß § 12 Abs. 11 dieser Rahmenvereinbarung zu treffen (Regelversorgung bei Hilfen zur Erziehung).

- (4) Hilfe zur Erziehung; sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung (§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII)

Pädagogische Fachkräfte, Ausbildungsmeister und Ausbilder mit Eignungsprüfung
- Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (5) Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (6) Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (7) Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (8) Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte von 1:3 bis 1:4 Personen bezogen auf die Öffnungszeit
- (9) Hilfe zur Erziehung; Vollzeitpflege (§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (10) Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII)
Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung
- pädagogische Fachkräfte 1:1,8 Personen

Sonstige betreute Wohnform
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
z.B.: betreutes Einzelwohnen
o - pädagogische Fachkräfte von 1:3 bis 1:5 Personen
- (11) Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte von 1:1 bis 1:2 Personen
- (12) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
Die Personalschlüssel/ Qualifikation orientieren sich an den Absätzen 1 bis 11 des § 12 dieser Rahmenvereinbarung
- (13) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
Die Personalschlüssel / Qualifikation orientieren sich an den Absätzen 1 bis 11 des § 12 dieser Rahmenvereinbarung.

- (14) Andere Aufgaben der Jugendhilfe:
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
(§ 42 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (15) Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule
(§ 27 SGB VIII z.B. i.V.m. § 13 SGB VIII)
- Finanzierungsregelungen über den Eigenanteil gemäß Ersatzschulfinanzierungsgesetz. Zusätzliche pädagogische Leistungen nach Vereinbarung.
- (16) Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- nach Vereinbarung
- (17) Übergreifende Dienste und medizinisch / therapeutisches Personal
- Personal für übergreifende Dienste und medizinisch / therapeutisches Personal, deren Leistungen regelhaft allen jungen Menschen in der Einrichtung zugute kommen: nach Vereinbarung
- (18) Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technischer Dienst
- Für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technischer Dienst der unter Absätzen 1-16 genannten Regelleistungen sind örtliche Vereinbarungen zu treffen.
Als Anhaltswert oder als Pauschale können hierfür folgende Werte zugrunde gelegt werden:
- Leitung: 10 % der Personalkosten, auf die sich die Leitung bezieht, außer den Kosten für Leitung, Verwaltung und technischer Dienst.
- Verwaltung: 10 % der Personalkosten, auf die sich die Verwaltung bezieht, außer den Kosten der Leitung, Verwaltung und technischer Dienst.
- Hauswirtschaft: Personalschlüssel nach Vereinbarung
- Technischer Dienst: Personalschlüssel nach Vereinbarung

2.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 13 Inhalt

- (1) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- (2) Zielrichtung ist die Betrachtung und Optimierung des Leistungsangebotes (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität). Grundlage hierfür sind die Summe der Einzelfallverläufe und die sie beeinflussenden institutionellen Merkmale (siehe Leistungs- und Entgeltvereinbarung).
- (3) Es wird empfohlen, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen.

2.4 Entgeltvereinbarung

§ 14 Inhalt und Verfahren

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der
- Leistungsvereinbarung nach § 11 bis § 12 und
 - Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

Die Entgelte müssen differenziert für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen vereinbart werden.

Eine Erhöhung der Vergütung von Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

- (2) Auf der Grundlage des Absatzes 1 wird das Entgelt als Tagessatz für die Regelleistungen gemäß § 8 dieser Rahmenvereinbarung ermittelt. Anstelle eines Tagessatzes kann auch ein pauschales Entgelt (Budget) vereinbart werden.
- (3) Das Kalkulationsblatt ist die Grundlage für die Entgeltforderung der Einrichtung oder Dienstes. Form und Inhalt des Kalkulationsblattes mit Erläuterungen sind entsprechend der Rahmenvereinbarung in Anlage 3 zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Zur Prüfung der Angemessenheit des Aufwandes wird auf die Erläuterungen zum Kalkulationsblatt in Anlage 3 verwiesen.

§ 15 Fortschreibung der Entgeltvereinbarung

- (1) Für die Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen wird bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Jugendhilfekommission festgelegt.
- (2) Für die Ermittlung des Tarifs werden die Kostensteigerungen des laufenden Jahres zugrunde gelegt und verhandelt:

Sachkosten: Verbraucherpreisindex in Hessen zwei Monate vor Tarifabschluss (Stand 31/7).

Personalkosten: Veränderungen der Personalkosten des laufenden Jahres entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommuntarif und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gültigkeit von Tarif oder Einzelvereinbarung

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind sowohl für die Einrichtungsträger als auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich (siehe auch § 78b Abs.1 SGB VIII).
- (2) Die vereinbarte Entgeltregelung gilt fort, bis eine tarifliche Erhöhung oder eine neue Einzelvereinbarung zustande kommt.
- (3) Der bis zum 30. September des laufenden Jahres festgelegte Tarif ist bindend für die Fortschreibung der Entgeltvereinbarung im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung für das Folgejahr.
- (4) Einzelvereinbarungen im Sinne des § 10 Abs. 3 sind unabhängig von der Anwendung des Tarifs möglich.
- (5) Soll die tarifliche Erhöhung nicht angewendet werden, ist dies bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem jeweiligen Vereinbarungspartner (Einrichtungsträger oder örtlicher Jugendhilfeträger) mitzuteilen. Danach kann das Verfahren gemäß § 9 dieser Rahmenvereinbarung eingeleitet werden.

§ 17 Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind jeweils für einen Kalendermonat zu berechnen. Als Fälligkeitsdatum gilt der letzte Tag des Monats, für den die Rechnung erstellt wird. Die Rechnungsstellung kann im voraus erfolgen.
- (2) Liegen zwischen Rechnungseingang beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Zahlungseingang beim Leistungserbringer mehr als vier Wochen, werden pro angefangenem Monat Verzugszinsen auf die Rechnungssumme fällig. Die Höhe des Zinssatzes wird von der Jugendhilfekommission festgelegt.
- (3) Dies gilt entsprechend auch für Nachzahlungen.

Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

§ 18 Regelungen bei Beginn, Beendigung und Wechsel

- (1) Beginn- und Beendigungstag zählen jeweils als ein Abrechnungstag.
- (2) Bei einem Wechsel der Einrichtung / des Dienstes berechnet sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Einrichtung / Dienst 50 % des jeweiligen Tagessatzes.

§ 19 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Das vereinbarte Entgelt kann bei Abwesenheit je Person und Kalenderjahr bis zu 63 Tagen weiterberechnet werden.

Dabei dürfen auf Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt und Verbüßung von Jugendarrest höchstens bis zu 42 Tage entfallen.

- (2) Bei einem Wechsel der Einrichtung dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtungen bei Abwesenheit des Bewohners insgesamt das Entgelt im Umfang der unter Abs. 1 genannten Fristen abrechnen. Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen.

Bei Entweichungen kann innerhalb der vorstehenden Höchstgrenzen das Entgelt nur bis zu 21 Tagen gezahlt werden.

- (3) Verlängerungen zu den Absätzen 1 und 2 sind im Einzelfall möglich. Anträge müssen jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden. Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Veränderung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragstellung unmöglich war.

- (4) Für die Zeit der Abwesenheit, für die das Entgelt weitergezahlt wird, muss eine Wiederaufnahme möglich sein.

- (5) Die Einrichtungen führen eine Belegungsstatistik, in der für jeden Hilfeempfänger die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der Kostenträger ist zu einer Überprüfung berechtigt.

- (6) In stationären Einrichtungen wird eine Abwesenheit bis zu drei Tagen bei den unter Abs. 1 genannten Fristen nicht berücksichtigt. Die Abwesenheit beginnt mit dem Tag, an dem das Mittagessen nicht mehr eingenommen wird. Sie endet mit dem Tag, der der Wiedergewährung des Mittagessens vorangeht.

- (7) In stationären Einrichtungen soll jeder Bewohner ab dem ersten Tag der Abwesenheit als Abgeltung für die nicht genommene Verpflegung ein Verzehrgeld in Höhe des im Entgelt enthaltenen Satzes für Nahrungsmittel erhalten.

Das Verzehrgeld wird nur dann gewährt, wenn er sich während der Abwesenheit selbst versorgen muss. Dies gilt auch bei Familienheimfahrten für die Aufwendungen in der Familie.

- (8) Für ambulante Dienste können abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 7 getroffen werden.

3. Abschnitt

Weitere Vereinbarungen

§ 20 Zusatzleistungen

Ergänzend zu den verschiedenen Regelleistungen können entsprechend den Vereinbarungen im Hilfeplan pädagogische und / oder therapeutische Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür werden dem fallzuständigen Jugendamt in Form von Fachleistungsstunden gemäß Anlage 3, Pauschalen oder Tagessätze berechnet.

§ 21 Nebenleistungen

Neben den Entgelten werden materielle Hilfen entsprechend den als Anlage 7 beigefügten "Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen" gewährt. Die Empfehlungen werden von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und festgelegt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 07.12.2001

Hessischer Städtetag

____gez._____
Schlemp
(Direktor)

Hessischer Landkreistag

____gez._____
Dr. Röther
(Geschäftsführender Direktor)

Liga der freien Wohlfahrtspflege
In Hessen

____gez._____
Slenczka
(Vorsitzender)

Für die sonstigen Träger

____gez._____
Dr. Büttner

____gez._____
Schemenau

Gliederung der Anlagen:

1. Leistungsvereinbarung mit Arbeitshilfe
2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
3. Entgeltvereinbarung mit Kalkulationsblatt und Erläuterungen
4. Tarifiermittlung (Vordruck) mit beispielhafter Berechnung
5. Voraussetzungen der Eignung von Betreuungskräften in Heimen
6. Fachleistungsstunden
7. Nebenleistungen*

* Nebenleistungen (Empfehlungen) in der jeweiligen Fassung des von den Kommunalen Spitzenverbänden beschlossenen Leistungskatalogs

Anlage 1**Leistungsvereinbarung**

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:*Öffentlichem Träger der Jugendhilfe***und***Leistungserbringer**Leistungsart*

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis _ gilt

von: _____

bis: _____

oder ab: _____

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort	Datum; Ort
Unterschrift	Unterschrift
Stempel	Stempel

1 Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung	
1.1.1 Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern von 1.1 abweichend)	
1.2 Träger	
1.2.1 Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform)	
1.2.2 Trägerart (öffentl. rechtl., freier, privater Träger)	
1.2.3 Trägergruppe oder Dachverband (AWO, Caritas, Diakonie, DPWV, etc.)	
1.3 Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)	
1.4 Betreuungsform / Leistungsrahmen	
Die Leistungsvereinbarung muss im Folgenden zu denjenigen Gliederungs- punkten Aussagen enthalten, die für die betreffende Einrichtung / den Dienst zu treffen sind.	Die rechte Tabellenseite enthält beispielhafte Erläuterungen für die jeweiligen Gliederungs- punkte (und ist nicht standardsetzend)

2 Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird	
2.1 Alter	
2.1.1 Aufnahmealter	
2.1.2 Betreuungsalter	
2.2 Geschlecht	
2.3 Staatsangehörigkeit	
2.4 Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst	<p>Welches Klientel , mit welchen „Problemen“, Schwierigkeiten“ kann die Einrichtung aufnehmen?</p> <p>Beschreibung der Defizite und Problemlagen, auf die sich das Leistungsangebot bezieht.</p>
2.5 Notwendige Ressourcen	
2.5.1 Des jungen Menschen	<p>Voraussetzungen, um am Leistungsangebot teilnehmen zu können, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschulbarkeit - Qualifizierungs- und Ausbildungsfähigkeit - Fähigkeit zum selbständigen Wohnen
2.5.2 Und seiner Familie	
2.6 Ausschlüsse	
2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit	

3 Ziele des Leistungsangebotes

3.1 Benennung des Leistungsangebotes	<p>Die Zieldefinitionen zu den in § 11 der Rahmenvereinbarung genannten Hilfearten erfolgen für folgende 15 Leistungsbereiche:</p> <p>§ 13. 3 SGB VIII – Jugendsozialarbeit</p> <p>§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</p> <p>§ 21 Satz 2 SGB VIII – Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung; sozialpäd. begleitete Berufsausbildung</p> <p>§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit</p> <p>§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer</p> <p>§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe</p> <p>§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe</p> <p>§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung; Vollzeitpflege</p> <p>§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</p> <p>§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>§ 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>§ 42 SGB VIII - Andere Aufgabe der Jugendhilfe Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule</p> <p>§ 27 SGB VIII – Sonstige Hilfen zur Erziehung</p>
3.2 Ziele der Hilfe gem. SGB VIII Unterziele, Teilziele	<p>s. Arbeitshilfen zur Anlage 1 (3.2.1.)</p> <p>Hier sind die Aussagen aus den Arbeitshilfen zu entnehmen, sowie die Spezifikation der Leistungserbringung für die Einrichtung zu beschreiben (3.2.2. ...3.2.3....usw.).</p>

4. Regelleistungsangebot / Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/ des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung / des Dienstes	
4.1.1 Standortaspekte	Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld, konzeptionelle Zuordnung
4.1.2 Organisationsstruktur	Anzahl der Gruppen, Gruppengröße, übergreifende Dienste (wie z.B. psychologischer Dienst, technischer Dienst etc.), Leitungsstrukturen, ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich
4.1.3 Personelle Ausstattung	
4.1.3.1 in Heimen / Einrichtungen	Anzahl bereichsspezifisch, Orientierung an den entsprechenden Positionen (13-19) des Kalkulationsblattes, Qualifikation, interne Funktion (z.B. Freizeitpädagoge), Zuständigkeitsbereiche, Verantwortungsbereiche, Personalschlüssel gemäß Rahmenvereinbarung
4.1.3.2 bei ambulanten Anbietern	Vorhandene Kapazitäten
4.1.4 Räumliche Ausstattung	Anzahl und Ausstattung der Räumlichkeiten, funktionale Zuordnung und konzeptionelle Einordnung
4.1.5 Ernährung/Hauswirtschaft	Organisationsstruktur (z.B. Zentralversorgung, Eigenversorgung), konzeptioneller Stellenwert, Relation zum pädagogischen Sektor (Nicht auszufüllen bei ambulanten Angeboten)
4.1.6 Technischer Dienst	Zuständigkeit, Ausstattung
4.1.7 Sonstiges	Besondere Strukturmerkmale, die aufgrund ihrer Bedeutung für das Leistungsangebot einer Beschreibung bedürfen

4.1 Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes	
4.2.1 Personelle Organisation	
4.2.1.1 Pädagogische Betreuung	Beschreibung der Dienstplanstruktur, Personaldeckung in spezifischen Betreuungszeiten, Vertretungsregelungen; Darstellung der funktionalen Zuordnung und Zuständigkeit und die mit dem Dienstplan verknüpften pädagogischen Zielsetzungen
4.2.1.2 Sonstige Dienste	Funktionsplanung der sonstigen Dienste (z. B. psychologischer Dienst); Kompetenzen und Zuständigkeiten; konkrete Verzahnung mit der direkten pädagogischen Betreuung (Abrufbarkeit, Verfügbarkeit: qualitativ wie quantitativ), Zuordnung bzw. Ableitung zu übergeordneten pädagogischen Zielsetzungen
4.2.1.3 Leitung	Darstellung der Leitungsstruktur und der Entscheidungsprozesse (bezogen auf das Hilfsangebot)
4.2.1.4 Verwaltung	Aufgabenstruktur; Verzahnung mit der Pädagogik
4.2.1.5 Technischer Dienst	Aufgabenstruktur und Verknüpfungen zu pädagogischen Zielsetzungen
4.2.1.6 Hauswirtschaft	Aufgabenstruktur und Abstimmungsregelungen mit anderen Dienstbereichen, insbesondere mit dem direkten pädagogischen Betreuungsbereich, Kompetenzabgrenzung
4.2.1.7 Sonstiges	

4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung / Methodische Orientierung	
4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien	Darstellung der pädagogischen Leitlinien, die das Handeln bestimmen
4.2.3.2 Umsetzung	
Aufnahmeverfahren	Beschreibung der wesentlichen Eckpunkte und Handlungsabschnitte des Aufnahmeverfahrens, z. B. beteiligte Personen, Gremien und Entscheidungsverfahren, Zeitabläufe
Aufsichtspflicht, Gesundheit	Beschreibung der Faktoren, die die Aufsichtspflicht (konzeptionell, personell) sichern. Darstellung der gesundheitlichen Versorgung der Kinder und Jugendlichen
Gestaltung der Beziehung/emotionalen Ebene	Beschreibung der konzeptionellen, personellen Faktoren, durch die die Gestaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und den Betreuern ermöglicht wird; emotionale Ebene
Gestaltung des Alltags	Beschreibung des Tages -/ Wochenablaufes. Gewichtung des Alltags in Abgrenzung zu systematischen Arbeitsinhalten (z.B. Hausaufgabenbetreuung / Therapie)
Gestaltung der Freizeit	Bedeutung von Freizeitgestaltung, differenziert nach strukturierten/ unstrukturierten Bereichen; quantitatives Ausmaß und qualitative Möglichkeiten, personelle Zuordnung, materielle Ausstattung
Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs	Konzeption und Struktur einer nachschulischen Hausaufgabenbetreuung, einer allgemeinen kognitiven Förderung, Unterstützung der beruflichen Förderung, des Ablaufprozesses und der Einbindung in die gesamtpädagogischen Zielsetzungen
Beteiligung der Kinder und Jugendlichen	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungs- und Informationsflüssen

Einbindung des familiären Umfeldes	Selbstverständnis und zentrale Zielsetzungen der Arbeit mit dem familiären Umfeld (z.B. wer zeichnet für die Durchführung der Arbeit mit der Familie verantwortlich) <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit - Zeitdauer einzelner Arbeitseinheiten - sächliche Ausstattung - Methoden Stellenwert der Elternarbeit im Verhältnis zur Betreuung innerhalb der Einrichtung
Krisenintervention	Beschreibung der personellen Zuständigkeiten bei Kriseninterventionen. Entscheidungs- und Ablaufmechanismen
Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung	Entlassungsvarianten (begleitet, unbegleitet, Ausfädelungsprozesse), Möglichkeiten von Nachbetreuung

4.2.3 Leitlinien der diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Leistung sowie deren Umsetzung / methodische Orientierung

(Der Gliederungsteil 4.2.3 wird nur dann aufgeführt, wenn er als Regelangebot vorhanden ist.)

4.2.3.1 Leitbild/Leitlinien	Darstellung der Leitlinien, die das diagnostische, therapeutische und medizinische Handeln bestimmen
4.2.3.2 Umsetzung	
Organisatorische Einbindung	Schilderung der Verknüpfung zum pädagogischen Bereich, Benennung organisatorischer Ebenen, zeitlicher und räumlicher Aspekte
Diagnostisches Vorgehen	Schilderung der methodischen Aspekte, besonders Eingangs- und Verlaufsdagnostik; Verfahren, Prozesse in der Einrichtung
Therapieverfahren und Indikation	Benennung der anwendbaren Therapieverfahren und ihrer Indikationen
Therapieevaluation	Benennung der angewandten evaluativen Verfahren

4.2.4 Kooperation	
4.2.4.1 Schulen	Beschreibung der Kooperationsstruktur <u>Interne Schule</u> (soweit vorhanden), konkrete institutionelle, personelle, konzeptionelle Verknüpfung des pädagogischen und administrativen Bereiches der Einrichtung/des Dienstes mit der Schule
4.2.4.2 Ausbildungsstätten	Beschreibung der Kooperationsstruktur <u>Interne Ausbildung</u> : konzeptionelle, personelle und institutionelle Verknüpfung, Informationsfluss, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse
4.2.4.3 Örtliches und/oder Fallzuständiges Jugendamt	Beschreibung der Kooperationsstruktur auf der Institutionellen - und der Einzelfallebene; Mitwirkung im Hilfeplanprozess
4.2.4.4 Sonstige (Interne/externe)	z. B. Ärzte, Dienstleistungen, Erziehungsberatungsstellen, Psychiatrie etc.
4.2.4.5 Sozialraum	Beschreibung der Einbindung der Einrichtung/des Dienstes in den Sozialraum (Institutionell und Einzelfallbezogen)

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte	
4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren	Beschreibung der personellen Zuständigkeiten und Prozeduren für Standard / Norm – Definitionen. Verbindlichkeit, Änderbarkeit, Autonomie und Verpflichtungsfragen in der Gruppe, sowie der Gruppe innerhalb der Einrichtung
4.2.5.2 Besprechungsstruktur	Aufgaben, Anzahl, Teilnehmer und Struktur der Besprechungen; Verbindlichkeitsgrad (zeitlich und personell) und Dokumentation
4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen	Dokumentations- / Berichtsbereiche, Art der Dokumentation / des Berichtswesens (Erfassungsart, Abrufbarkeit und Zugänglichkeit, Verpflichtungsgrad)
4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse	Konzeptionelle Umsetzung: Methoden, Verfahren (z.B. Supervision und Fortbildung, Evaluation) und personelle Zuständigkeiten

4. 2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	
Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger	
4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger	Beschreibung der personellen Zuständigkeiten, welche Leistungsebene wird einbezogen, wer ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Benennung des internen Funktionsdienstes oder der externen Institution oder Person (namentliche Nennung ist in der LV nicht erforderlich)
4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung	
4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	Beschreibung des Ablaufs, wann wird die Leitungskraft, wann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einbezogen
4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche	
4.2.6.2.3 Information des Jugendamtes	Wann wird das Jugendamt informiert, wer informiert wen? Was erfolgt bei akuter Kindeswohlgefährdung?
4.2.6.3 Dokumentation	Hinweise zur Dokumentation des Verfahrens unter Berücksichtigung des Datenschutzes mit Begründung der jeweiligen Entscheidung
4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter / innen	siehe Anlage 5 der Hess. Rahmenvereinbarung i. d. F. vom 17.01.2007
	Hinsichtlich der Fortbildung der Mitarbeiter / innen ermöglichen der öffentliche und der freie Träger je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter / innen, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden
4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes	Hier soll dargelegt werden, was zur gemeinsamen Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung vereinbart wird.

Arbeitshilfen zu Anlage 1 Leistungsvereinbarung

Zieldefinitionen der einzelnen Leistungsbereiche
gem. SGB VIII und § 11 der Rahmenvereinbarung
(siehe Punkt 3.2 der Leistungsvereinbarung)

1. Ziele gem. § 13.3 SGB VIII
2. Ziele gem. § 19 SGB VIII
3. Ziele gem. § 21. Abs. 2 SGB VIII
4. Ziele gem. § 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII
5. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII
6. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII
7. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII
8. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 32 SGB VIII
9. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 33 Satz 2 SGB VIII
10. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII
11. Ziele gem. § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII
12. Ziele gem. § 35a SGB VIII
13. Ziele gem. § 41 SGB VIII
14. Ziele gem. § 42 SGB VIII
15. Ziele Schule bei Hilfen zur Erziehung

Arbeitshilfen 1**Ziele der Leistungen gem. § 13.3 SGB VIII
- Jugendsozialarbeit -****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

- 3.2.1.1 Sozialpädagogische begleitetes Wohnen und dabei
- 3.2.1.2 Sicherung des notwendigen Unterhalts, um eine
- 3.2.1.3 schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Eingliederung zu unterstützen.

3.2.1 Unterziele / Teilziele**Arbeitshilfen 2****Ziele der Leistungen gem. § 19 SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

- 3.2.1.1 Eigenständiges und eigenverantwortliches Leben (Persönlichkeitsentwicklung) von Vater/ Mutter mit Kind
- 3.2.1.1.1 Eigenständigkeit:
Unabhängig von äußerer Anleitung und Kontrolle ein selbstbestimmtes Leben führen und am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen.
- 3.2.1.1.2 Eigenverantwortlichkeit:
Sich der Konsequenzen des eigenen Handelns bewusst sein. Diese Haltung in Entscheidungen einfließen lassen können, um ein eigenständiges Leben führen zu können.
- 3.2.1.2 Beginn oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit
- 3.2.1.3 Eigenständige und eigenverantwortliche Pflege und Erziehung des Kindes

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Eigenständigkeit (Techniken):
Alltag strukturieren:
Eine den eigenen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Alltagsstrukturierung
- Tagesablauf planen und umsetzen
 - Essenszubereitung (Einkauf, Kochen, Spülen etc.)

- Wäschepflege
- Pflege, medizinische Versorgung wahrnehmen
- Termine mit Behörden, Ämtern, etc. wahrnehmen
- Hygiene
- Hauswirtschaftliche Angelegenheiten (Wohnung reinigen etc.)
- Umgang mit Finanzen
- Gestaltung der Freizeit
- erforderliche soziale Kontakte wahrnehmen
- Hilfe selbst organisieren können

Eigenverantwortlichkeit

Die eigenen und die Bedürfnisse des Kindes erkennen (Lebensentwurf haben)

- eigene Ziele, Fähigkeiten, Grenzen erkennen
- allein Entscheidungen treffen können, dem eigenen und dem Wohl des Kindes entsprechend
- diese Entscheidungen umsetzen können

3.2.2.2 Beginn oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit

- realistische Einschätzung der Möglichkeiten und Perspektiven
- Klarheit haben über die individuelle Lebensplanung bzgl. schul. und berufl. Ausbildung, bzw. einer Berufstätigkeit
- Realisierung der getroffenen Entscheidung

3.2.2.3 Eigenständige und eigenverantwortliche Pflege und Erziehung des Kindes

3.2.2.3.1 Emotionale Bedürfnisse erkennen und angemessen darauf reagieren können

- tragfähige Beziehung Mutter/Vater mit dem Kind
- Alters- und entwicklungsbedingter Förder- und Erziehungsbedarf des Kindes erkennen und entsprechend handeln

3.2.2.3.2 Ohne fremde Hilfe die körperliche Versorgung sicherstellen

- altersentsprechende Ernährung
- bedarfsgerechte Pflege
- gesundheitlichen Versorgung sicherstellen

Arbeitshilfen 3**Ziele der Leistung gem. § 21 Abs. 2 SGB VIII****- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht-****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

3.2.1.1 Unterbringung in eine geeignete Wohnform zur Gewährleistung der Schulausbildung

3.2.2 Unterziele / Teilziele**Arbeitshilfen 4****Ziele der Leistungen gem. § 27 (3) im Sinne von § 13 (2) SGB VIII - Hilfe zur Erziehung; sozialpäd. begleitete Berufsausbildung -****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

3.2.1.1 Schulische und berufliche Ausbildung
Eingliederung in die Arbeitswelt

3.2.1.2 Soziale Integration
zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen und zur Entwicklung der Persönlichkeit und eigenverantwortlichen Lebensführung

3.2.2.1 Schulische und berufliche Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt

- Aufarbeiten und Beheben schulischer Defizite
- Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven
- Entwicklung einer tragfähigen Lern- und Leistungsmotivation
- Erreichung eines schulischen Abschlusses (Hauptschulabschluss) als Voraussetzung für den Einstieg / Übergang in eine berufl. Ausbildung
- Erlangung weiterer (auch fachspezifischer, handwerklicher, motorischer) berufsausbildungsvorbereitender bzw. berufsvorbereitender Qualifikationen
- Aneignung von Basisqualifikationen, wie z. B. Strukturierung des Arbeitsalltags, Ausdauer, Konzentration, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Sauberkeit am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, verantwortlicher Umgang mit Geräten und Werkstoffen, korrekter Umgang mit Kunden, soziale Kompetenz und Kollegialität
- Abschluss einer Berufsausbildung (Gesellenbrief)
- Befähigung zu qualifizierten, nachhaltigen und eigenständigen Bemühungen um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

3.2.2.1 Soziale Integration

Entwicklung / Befähigung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Erlangung von Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit; mit Aggressionen umgehen können; Alltag und Tagesablauf (z.B. Essenszubereitung, hauswirtschaftliche Versorgung) planen, strukturieren und umsetzen können; Befähigung zum verantwortlichen Umgang mit vorhandenen Finanzmitteln; sinnvolle Gestaltung der Freizeit; eigene Ziele, Fähigkeiten und Grenzen erkennen und umsetzen können.

3.2.2 Unterziele / Teilziele

Arbeitshilfen 5
Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit -

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

3.2.1.1 Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen

3.2.2 Unterziele / Teilziele

3.2.2.1 Überwindung von individuellen Krisen

3.2.2.2 Entwicklung und Stärkung von sozialer Kompetenz durch soziales Lernen in der Gruppe
Akzeptanz von Regeln und Normen
Kontakt-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit

Arbeitshilfen 6
Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

3.2.1.1 Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes

3.2.1.2 Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

3.2.2 Unterziele / Teilziele**3.2.2.1 Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds**

Abbau von Problemen und Defiziten im Bereich sozialer und emotionaler Entwicklung; Abbau schulischer Defizite und Problembereiche; Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven; Entwicklung einer tragfähigen Lern- und Leistungsmotivation; Aufbau / Wiederherstellung tragfähiger sozialer Kontakte (z.B. Freundeskreis, Sportverein), Aktivierung der Ressourcen und der Unterstützung durch das soziale Umfeld; Befähigung zu qualifizierten, nachhaltigen und eigenständigen Bemühungen um Aufnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme

Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

- Entwicklung einer Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele und Fähigkeiten;
- Entwicklung/Befähigung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Erlangung von Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit;-
- Alltag und Tagesablauf planen, strukturieren und umsetzen können (z.B. Essenszubereitung, hauswirtschaftliche Versorgung, sinnvolle Freizeitgestaltung);
- Befähigung zum verantwortlichen Umgang mit vorhandenen Finanzmitteln; Herstellung/Wiederherstellung tragfähiger Familienbeziehungen

Arbeitshilfen 7**Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII****- Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe-****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII****3.2.1.1 Intensive Betreuung und Begleitung von Familien bei**

- Erziehungsaufgaben
- Bewältigung von Alltagsproblemen
- Lösung von Konflikten und Krisen
- Kontakten mit Ämtern und Institutionen

3.2.1.2 Hilfe zur Selbsthilfe**3.2.2 Unterziele / Teilziele****3.2.2.1 Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie durch**

- Verbesserung des Erziehungsverhaltens
- Verbesserung der Interaktion u. Kommunikation der Familienmitglieder
- Verbesserung der Rahmenbedingungen in der und um die Familie

- 3.2.2.2 Aktivierung der Selbsthilfefähigkeit der Familie und Stärkung der Problemlösungskräfte und eigenen Ressourcen in der Familie

Arbeitshilfen 8**Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 32 SGB VIII****- Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

- 3.2.1.1 Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie
und / oder
Hilfe zur Reintegration in die Familie nach Fremdplatzierung*
und / oder
Eigenständige und eigenverantwortliche Lebensführung des / der Jugendlichen ohne Jugendhilfe*
- 3.2.1.1.1 Soziales Lernen in der Gruppe:
(Ergänzung der familiären Sozialisation)
- 3.2.1.1.2 Begleitung der schulischen Förderung
- 3.2.1.1.3 Die Elternarbeit unterstützen

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Im Bereich Sozialverhalten
- Kontakt-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit
 - Frustrationsfähigkeit
 - Regeln / Strukturen akzeptieren können
 - Gruppenfähigkeit
- 3.2.2.2 im Bereich Leistungsverhalten
- Konzentrationsfähigkeit
 - Schul / berufl. Förderung (Hausaufgaben, Motivation, Lerndefizite aufarbeiten)
- 3.2.2.3 Elternkompetenz ohne fremde Hilfe wahrnehmen können
- tragfähige Beziehung zwischen Mutter / Vater und Kind / Jugendlichen
 - alters- und entwicklungsbedingter Förder- und Erziehungsbedarf des Kindes / Jugendlichen erkennen und entsprechend handeln, in der Familie und im sozialen Umfeld

* Anmerkung: Diese beiden Ziele haben sich in der Nutzung einiger Tagesgruppen als pädagogisch erforderlich und sinnvoll ergeben.

Arbeitshilfen 9**Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 33 Abs. 2 SGB VIII****- Hilfe zur Erziehung;****- Vollzeitpflege - für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche****-Intensive Erziehungshilfe-****3.2.1 Ziele gem. SGB VIII**

- 3.2.1.1 Entwicklungsförderung und Erziehungshilfe
- 3.2.1.2 Förderung in einer anderen Familie
- 3.2.1.3 Rückführung in die Herkunftsfamilie
- 3.2.1.4 Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Erziehungshilfe

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Intensive Erziehungshilfe
Gewährleistung des Kindeswohls
Kompensation der Entwicklungsdefizite u. Entwicklungsstörungen
Bewältigung der physischen und psychischen Beeinträchtigungen

Individuelle und professionelle Entwicklungsförderung innerhalb und außerhalb der Familie
- 3.2.2.2 Entwicklungsförderung und Erziehungshilfe
Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung
Pflege, Fürsorge und Schutz in der Pflegestelle
Emotionale Sicherheit, emotionale Beziehungen
Abbau von Benachteiligungen
- 3.2.2.3 Aufbau einer eigenständigen, selbstbewussten Persönlichkeit

Persönlichkeitsentfaltung
persönliche Autonomie, Eigenaktivität, Artikulation u. Realisierung eigener Interessen und Bedürfnisse, Eingebundensein im sozialen Umfeld
Entwicklung einer persönlichen Zielperspektive.
- 3.2.2.4 Rückführung in die Herkunftsfamilie

Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
Stabilisierung des Identifikations-, Status- und Gefühlsbezuges zu den Eltern
Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Familie
- 3.2.2.5 Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform

Emotionale Bindungen, Beziehungen und Nähe, neue elterliche Bindung
Kontakt und Beziehungsgestaltung zur Herkunftsfamilie
Entwicklung einer eigenen Lebensperspektive

Arbeitshilfen 10
Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung,
sonstige betreute Wohnform -

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

- 3.2.1.1 Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
- 3.2.1.2 Rückkehr in die Familie oder
- 3.2.1.3 Übergang zur Erziehung in einer anderen Familie oder
- 3.2.1.4 Lebensform auf längere Zeit und Vorbereitung auf selbständige Lebensführung
- 3.2.1.5 Integration in Ausbildung und Beschäftigung

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen
Alltagsstruktur und -gestaltung in allen Lebensbereichen:
Hausaufgaben, Mahlzeiten, Freizeit, Hauswirtschaft, Finanzen
Integration in die Gruppe, in die Einrichtung und in das neue Lebensmilieu (Schule, Ausbildung, Vereine), gesunde Lebensführung und Körperpflege, positives Lern- und Sozialverhalten, emotionale Sicherheit; Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie; Stärkung der Elternkompetenzen, tragfähige Beziehungen, die Familie leistet die dem Alter und Entwicklungsstand angemessene Förderung und Erziehung des jungen Menschen; Ressourcen und Grenzen sind bekannt; die Eltern nehmen bei Bedarf fremde Hilfe in Anspruch
- 3.2.2.2 Rückkehr in die Familie
Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
Stabilisierung des Identifikations-, Status- und Gefühlsbezuges zu den Eltern
Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Familie
- 3.2.2.3 Übergang zur Erziehung in eine andere Familie
Prüfung der Adoptionsmöglichkeit / Vermittlung in eine Vollzeitpflegestelle
Gewährleistung einer dauerhaften Lebensperspektive
- 3.2.2.4 Lebensform auf längere Zeit und Vorbereitung auf selbständige Lebensführung
Bezug zur Familie:
Die Problemsituation vor der Fremdunterbringung ist bewältigt, es bestehen beidseitige Kontakte und Anteil nehmende Beziehungen, der Bezug zum familiären Umfeld ist gegeben.

Entwicklung zur Selbständigkeit: altersgemäße Erziehung und im kognitiven und körperlichen Bereich, Entfaltung und Einsatz von persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotential

- 3.2.2.5 Integration in Ausbildung und Beschäftigung
Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive, positive schulische Entwicklung, Schulabschluss, Qualifizierung zur Berufsvorbereitung / Berufsausbildung

Arbeitshilfen 11 Ziele der Leistungen gem. § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagog Einzelbetreuung -
--

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

- 3.2.1.1 Soziale Integration des Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
- Eigenverantwortliche Lebensführung des Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
- zeitliche Aspekte (hoher Personalschlüssel, zeitliche Verfügbarkeit des Betreuers)
- inhaltliche Aspekte (individuelles Konzept, fachliche Standards, Reflexion und Dokumentation)

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Sicherung einer geeigneten Wohnmöglichkeit
eine schulische oder berufliche Ausbildung bzw. eine Arbeitsaufnahme
- 3.2.2.2- eine eigenständige Haushaltsführung und ein angemessener Umgang mit finanziellen Mitteln
- eine selbständige Wahrnehmung von Behördenkontakten und Geschäften des täglichen Lebens
 - eine konstruktive Freizeitgestaltung

Arbeitshilfen 12 Ziele der Leistungen gem. § 35a SGB VIII -Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendl.
--

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII, orientiert am BSHG, § 39 Abs. 3

- 3.2.1.1 eine drohende Behinderung zu verhüten
- 3.2.1.2 eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern
- 3.2.1.3 den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern

3.2.2 Unterziele / Teilziele

- 3.2.2.1 Unter Verweis auf die medizinisch-somatogenen Implikationen des Begriffs „Behinderung“
 - sollen auf der Grundlage eines mehrdimensionalen diagnostischen Ansatzes und
 - unter Berücksichtigung von Interdisziplinarität und Erfahrungsgestützteit
 - angemessene komplexe Maßnahmebündel angewendet werden, um die Ziele von 3.1.1 bis 3.1.3 zu erreichen.
- 3.2.2.2 Ziel der Eingliederungshilfe ist die Integration des Behinderten in die Gemeinschaft. Dies bedeutet die Integration in die Familie, in das nähere soziale Umfeld sowie in den öffentlichen kulturellen Lebensbereich.
- 3.2.1.2 Ziel ist die Realisierung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit.

Arbeitshilfen 13

**Ziele der Leistungen gem. § 41 SGB VIII
 Hilfe f. junge Volljährige, Nachbetreuung -
 in Ausgestaltung der Hilfe gem. §§ 27, 28-30, 33-35 SGB VIII**

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

- 3.2.1.1 Individuelle Persönlichkeitsentwicklung
 3.2.1.2 Eigenständige Lebensführung
 3.2.1.3 Integration in Ausbildung und Beschäftigung

3.2.2 Teilziele/ Unterziele

- 3.2.2.1 Altersgemäße, individuelle Persönlichkeitsentwicklung
 Eigenständige und gemeinschaftsfähige, soziale integrierte Persönlichkeit
 Selbstbestimmung und Autonomie in allen Lebensbereichen
 Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit
 Positives Sozial- und Leistungsverhalten
- 3.2.2.2 Selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung
 Entwicklung einer Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele, Fähigkeiten und Grenzen
 Beziehung und Kontakt zur Herkunftsfamilie
 Pflege sozialer Kontakte, Teilnahme am Leben der Gemeinschaft
 Aufbau eines eigenen Lebensumfeldes
 Alltagsbewältigung und –struktur: Tagesplanung, Essen, Haushalt, Freizeit
 Materielle Eigenständigkeit; Bedarfsgerechte Inanspruchnahme fremder Hilfe

3.2.2.3 Integration in Ausbildung und Beschäftigung

Entwicklung einer realistischen schulischen / beruflichen Perspektive und Umsetzung

Erreichung des Schulabschlusses
und / oder

Qualifizierung zur Berufsvorbereitung / Berufsausbildung

Ausbildungsbeginn/Ausbildungsabschluss
und / oder

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Arbeitshilfen 14

Andere Aufgabe gem. § 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

3.2.1 Ziele gem. SGB VIII

3.2.1.1 Gefahrenabwehr
(durch Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes)

3.2.1.2 Schutz

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- medizinische Versorgung
- pädagogische Betreuung

3.2.1.2 Unverzögliche

- Beratung
- Abklärung
- Planung
- Vorbereitung der Realisierung der künftigen Lebenssituation zur Herstellung eines, am Wohl des Kindes / Jugendlichen orientierten Lebensumfeldes
(durch Abklärung mit: dem örtlich. zuständigem Jugendamt; Personensorgeberechtigten; ggf. Gericht; sonstige Beteiligte)

3.2.2 Differenzierung

3.2.2.1 Inobhutnahme
Wahrnehmung von Teilen der elterlichen Sorgerechte

3.2.2.2 Unterbringung

3.2.2.2.1 bei einer geeigneten Person in Privatwohnungen

3.2.2.2.1.1 bei Verwandten o. sonstigen Bezugspersonen des Kindes / Jugendlichen

- Einzelfallbezogene Prüfung auf Eignung
- individuelle Absprachen
- keine Aufnahmeverpflichtung

- 3.2.2.2.1.2 in Kurzpflegestellen
- Im Vorfeld geprüfte Geeignetheit
 - Rund-um-die-Uhr-Betreuung
 - Geregelte Finanzabsprachen (Krankenkasse, Jugendamt,...)
 - keine Aufnahmeverpflichtung
- 3.2.2.2.1.3 in Bereitschaftspflegestellen
- im Vorfeld geprüfte Geeignetheit
 - pädagogisch erfahrene und qualifizierte Pflegeperson
 - Rund-um-die-Uhr-Betreuung
 - Geregelte Finanzabsprachen (z.B. Jugendamt)
 - keine Aufnahmeverpflichtung
- 3.2.2.2.2 in einer Einrichtung mit „Rund um die Uhr“ – Betreuung
- 3.2.2.2.2.1 in der regelhaft nach § 34 SGB VIII betreut wird
- Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahme im Auftrag des Jugendamtes im Einzelfall im Kontingent der Plätze gem. § 34 SGB VIII
- 3.2.2.2.2.2 in der regelhaft nach § 42 SGB VIII betreut wird (Kinder- / Jugendnotdienste o.ä.)
- Aufnahmemöglichkeit von Selbstmeldern
Betreuungsauftrag als vertragsmäßige Delegationsaufgabe des zuständigen Jugendamtes
- 3.2.2.2.3 in einer sonstigen betreuten Wohnform
- 3.2.2.2.3.1 in einer regelhaft nach § 34 SGB VIII arbeitenden sonstigen betreuten Wohnform
- Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahme im Auftrag des Jugendamtes im Einzelfall im Kontingent der Plätze gem. § 34 SGB VIII
- 3.2.2.2.3.2 Unterbringung in sonstigem Wohnraum mit pädag. Betreuung in
- einem Zimmer/ Wohnung
 - des Jugendamtes
 - des Trägers
 - Pension/ Hotel
mit
verbindlichem, individuellem Betreuungssetting durch pädagogische Fachkräfte auf Veranlassung des Jugendamtes

3.2.2.3 **Rechtlich bedingte Zeitvorgaben:**

- Unverzögliche Benachrichtigung der Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigten
- Bei Widerspruch der Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigten:
Herausgabe
oder
unverzögliche Einschaltung des Gerichtes
- Beendigung der Inobhutnahme binnen maximal vier Wochen durch das Jugendamt

Ausnahme: Ein gerichtliches Verfahren ist eingeleitet.

Arbeitshilfen 15
Schule
-als ergänzende Leistung einer Hilfe z. Erziehg. gem. § 27 SGBVIII

Auch mangels im SGB VIII normierter Zielsetzungen für diesen Bereich orientieren sich die konkreten Zielformulierungen der ergänzenden Leistung „Schule“ vorwiegend an dem jeweiligen Jugendhilfeangebot (z.B. § 27 i.V.m. § 34) der Einrichtung im Kontext mit dem schulgesetzlich verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag, der durch die jeweilige Schulform konkretisiert wird. Unabhängig von der in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Form der Hilfe zur Erziehung und der Schulform (Fachrichtung) und ihren konkreten Zielsetzungen lassen sich folgende Globalziele von Schule als ergänzende Leistung formulieren.

3.2.1 **Ziele gem. SGB VIII**

- 3.2.1.1 Schulische Ausbildung / Erreichung eines Schulabschlusses
Reintegration in die Regelschule
- 3.2.1.2 Soziale Integration

3.2.2 **Unterziele / Teilziele**

- 3.2.2.1 Schulische Ausbildung / Erreichung eines Schulabschlusses und Reintegration in die Regelschule

Sicherstellung eines kontinuierlichen Schulbesuchs: Herstellung bzw. Wiederherstellung von Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft; Aufarbeiten und Beheben schulischer Defizite; Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
Überwinden / Beheben von Entwicklungsdefiziten und Störungen im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung; Aneignung von Basisqualifikationen, wie z.B. Strukturierung des All-

tags, Ausdauer, Konzentration, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung; verantwortlicher Umgang mit Materialien und Gegenständen; Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven; Erreichung eines schulischen Abschlusses als Voraussetzung für den Einstieg/Übergang in eine berufliche Ausbildung; Abschluss einer Berufsausbildung; Befähigung zu qualifizierten, nachhaltigen und eigenständigen Bemühungen um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

3.2.2.2 Soziale Integration

Aufbau und Stabilisierung des Sozialverhaltens im schulischen und auch für den außerschulischen Bereich; Entwicklung/Befähigung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Erlangung von Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit; mit Aggressionen umgehen können; sinnvolle Gestaltung der Freizeit; eigene Ziele, Fähigkeiten und Grenzen erkennen und umsetzen können

Anlage 2

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Gemäß §§ 78a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

und

Leistungserbringer

Leistungsart:

Die folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung Seite 1 bis __ gilt

von: _____ bis: _____

oder ab: _____

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort	Datum; Ort
Unterschrift	Unterschrift
Stempel	Stempel

1 Grundsätze

1.1 Vereinbarungen über Dokumentation und Berichtswesen der Vereinbarungspartner	<p>Die Grundlage des Berichtswesens ist die Dokumentation von Abläufen, Verfahren und Maßnahmen.</p> <p>Inhalt des Berichtswesens ist Darstellung der erbrachten Leistungen. Es stellt die Aspekte der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität dar. Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die Gesamtheit der Einzelfallverläufe.</p> <p>Diese Vereinbarung soll Auskunft darüber geben, was wem wann, in welcher Form beiderseitig zur Verfügung gestellt wird.</p>
1.2 Vereinbarung zu Methoden der Auswertung und Indikatoren der Bewertung	<p>Hier wird geregelt, mit welchen Methoden die Daten des Dokumentations- und Berichtswesens zusammengeführt und anhand welcher Kriterien sie bewertet werden.</p> <p>Die Möglichkeiten der Methoden reichen von qualitativer Bewertung bis zum statistischen Vergleich. Sie können daher sein z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bewertender Prozess zwischen den Beteiligten• System über die Bewertung der Summe der Einzelfallverläufe <p>Es empfiehlt sich, dass sich die Vereinbarungspartner auf Indikatoren zur Zielerreichung einigen. Die Bewertungsmaßstäbe beziehen sich auf die Bereiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und sind im Voraus zu vereinbaren.</p>

2 Verfahren

2.1 Der Bericht zur Qualitätsentwicklung	<p>Grundlage des Verfahrens zur Erstellung des Berichtes ist eine gemeinsame, einvernehmliche Festlegung zu seinen Strukturen, Inhalten und Zeiträumen.</p> <p>Als Vereinbarung zum Zeitplan empfiehlt es sich solche Zeiträume zu wählen, die es zulassen, dass die Ergebnisse in die Neuvereinbarung der Leistungen einfließen können.</p> <p>Der Bericht zur Qualitätsentwicklung wird auf der Basis des Berichtswesens erstellt.</p> <p>Im Bericht werden die vereinbarten Inhalte (1.1) des Berichtswesens systematisch dargestellt.</p> <p>Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesens werden in Bezug zu den vereinbarten Indikatoren gesetzt.</p>
2.2 Gemeinsame strukturierte und regelhafte Reflexion und Bewertung	Vereinbarung zur gemeinsamen strukturierten und regelhaften Betrachtung, Reflexion und Bewertung des Berichts durch die Vereinbarungspartner.
2.3 Fortschreibung der Vereinbarungen	Vereinbarung zur Fortschreibung der Leistungserbringung. Benennung der Auswirkungen auf: Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung.

Anlage 3**Entgeltvereinbarung**

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:*Öffentlichem Träger der Jugendhilfe***und***Leistungserbringer**Leistungsart:*

Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die Leistungs- und Qualitätsmerkmale, die in der

Leistungsvereinbarung vom _____ und

Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom _____
festgelegt sind.

Die Kalkulation des Entgelts basiert auf einer

Auslastung von: _____% und

_____ Basistagen je Platz und Jahr

Tagessatz / Jahresbudget _____ €*(nicht zutreffendes bitte streichen)*

Der Betrag beinhaltet einen Satz von _____ € für betriebsnotwendige Investitionen.

Der Betrag beinhaltet einen Satz von _____ € für Nahrungsmittel
Maßgebend für Auszahlungen bei Abwesenheit und Eigenbedarfspauschale

Die folgende Entgeltvereinbarung Seite ____ bis _____ gilt

vom: _____

bis: _____

oder ab: _____

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort	Datum; Ort
Unterschrift	Unterschrift
Stempel	Stempel

Kalkulationsblatt		Tagessatz oder Budget	
(1) Name und Anschrift der Einrichtung / des Dienstes:			
(2) Träger der Einrichtung / des Dienstes:			
(3) Rechtsform:	(4) Trägergruppe:		
(5) Leistungsart:	(6) Betreuungsform:		
(7) Kalkulationszeitraum:	(8) Platzzahl:		
(9) Basistage je Platz und Jahr:	(10) Auslastung:		
	(11) Berechnungstage:		

		(12)	(13)
	Kostenarten	kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Personalaufwand			
(14)	päd. Betreuung		
(15)	Hauswirtschaft		
(16)	Leitung		
(17)	Verwaltung		
(18)	Technische Dienste		
(19)	Sonstige Dienste		
(20)	Personalnebenkosten		
(21)	Summe Personalaufwand (14) bis (20)		

	Kostenarten	Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Sachaufwand Betreuung			
(22)	Nahrungsmittel		
(23)	Betriebsaufwendungen (incl. Wartung)		
(24)	Verwaltungsaufwand		
(25)	Betreuungsaufwand		
(26)	Aufwand für Ausbildungsbetriebe, Hilfsbetriebe		
(27)	Sonstiger Aufwand		
(28)	Summe Sachaufwand Betreuung (22) bis (27)		
Erlösabzüge Betreuung			
(29)	Sachbezüge für Personal		
(30)	Rückvergütung/Erstattung		
(31)	Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte, Erlöse Hilfsbetriebe		
(32)	Betriebskostenzuschüsse		
(33)	sonstige Erlösabzüge		
(34)	Summe Erlösabzüge Betreuung (29) bis (33)		
(35)	Bereinigter Sachaufwand Betreuung (28) abzüglich (34)		
(36)	Bereinigter Aufwand Betreuung (35) zuzüglich(21)		

	Kostenarten	Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Gebäude und Inventar			
(37)	Instandhaltung: Gebäude, Einrichtungen und Aussenanlagen (ohne Wartung)		
(38)	Zinsen		
(39)	Mieten/Pachten incl. Maklergebühren		
(40)	Leasing		
(41)	Abschreibungen Gebäude		
(42)	Abschreibungen bewegliche Anlagegüter		
(43)	Abschreibungen GWG bis 410,-- € zuzüglich MwSt.		
(44)	Summe Gebäude und Inventar (37) bis (43)		
Erlösabzüge Gebäude und Inventar			
(45)	Mieten und Pachten		
(46)	Auflösung von Investitionszuschüssen		
(47)	Summe Erlösabzüge Gebäude und Inventar (45) und (46)		
(48)	Bereinigter Sachaufwand Gebäude und Inventar (44) abzüglich (47)		
(49)	Bereinigter Sachaufwand (35) zuzüglich (48)		
(50)	Kalkulierter Aufwand (21) zuzüglich (49)		

Ort, Datum:

 Unterschrift

Erläuterungen zum Kalkulationsblatt

Anzugeben ist unter Nummer:

- (3) **Rechtsform:**
z. B. e. V., Stiftung, GmbH
- (4) **Trägergruppe:**
AWO, Caritas, DPWV, DRK, DW, JW, Kreis, Stadt u. a.
- (5) **Leistungsart**
gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung
- (6) **Betreuungsform**
Genauere Bezeichnung der Leistungsart z.B.: stationäre Heimerziehung, Betreutes Wohnen, Außenwohngruppe, etc.
- (7) **Kalkulationszeitraum**
- (8) **Platzzahl**
Als Platzzahl einer Einrichtung werden die in der Leistungsbeschreibung abgestimmten Plätze zugrunde gelegt. Die Bestimmungen des § 45 SGB VIII sind zu beachten
- (9) **Basistage je Platz und Jahr**
Hier sind die Basistage für die Ermittlung der Betreuungstage anzugeben.
z.B.: 365 Tage stationär; 250 Tage teilstationär
- (10) **Auslastung**

Der Auslastungsgrad wird für den Kalkulationszeitraum vereinbart.

Das wirtschaftliche Risiko der Einrichtungen und Dienste ist bei der Bemessung des Auslastungsgrades zu berücksichtigen, um ihnen wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen.
- (11) **Berechnungstage**
Die Berechnungstage werden wie folgt ermittelt:
 $\text{Platzzahl} \times 365 \text{ Tage} \times \text{Auslastungsgrad} = \text{Berechnungstage}$

Bei teilstationären Einrichtungen kann abweichend hiervon folgende Regelung gewählt werden:
 $\text{Platzzahl} \times 250 \text{ Tage} \times \text{Auslastungsgrad} = \text{Berechnungstage}$
- (12) **Kalkulatorischer Aufwand**
Einzusetzen sind die prospektiv ermittelten Aufwendungen für den zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum.

(13) Kalkulatorischer Aufwand bei Berechnungstag:

Sie sind zu ermitteln durch Division. Divisor ist die Zahl bei Nr. 11 eingesetzten Berechnungstage. Beträgt die 2. Stelle nach dem Komma vier und weniger, dann bleibt sie unberücksichtigt; beträgt sie fünf und mehr, dann ist die 1. Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Berechnungsbeispiel

$$\frac{\text{Kalkulatorischer Aufwand, Ziffer 12}}{\text{Berechnungstage, Ziffer 11}} = \text{Kosten je Berechnungstag}$$

(14) - (19)

Der Personalaufwand ist nach den vorgegebenen Bereichen zu gliedern.

- a) Bruttolöhne, Bruttogehälter, Sonderzuwendungen und Lohn- und Kirchensteuer, wenn der Dienstgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten gewählt hat;
- b) Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (Krankenkasse, Angestellten-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherungen, Pflegeversicherungen);
- c) Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung einschließlich Pensionskassen, entsprechend dem Tarifwerk des jeweiligen Trägers. Für Träger, die nicht an eine öffentlich rechtliche Altersversorgung gebunden sind, ist Richtwert der ZVK-Beitrag für den öffentlichen Dienst;
- d) Trennungsentschädigungen, Umzugsvergütungen, nach hessischen Landesregelungen.

(20) Personalnebenkosten sind z. B.

- a) Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- b) Ausgleichsabgabe
- c) Reisekosten, Fahrgelder, Tagungsbeiträge
- d) Berufsbezogene Fortbildung und Supervision
- e) Personalwerbung und Personalbeschaffung
- f) Gesetzlich erforderliche gesundheitliche Untersuchungs- und Vorbeugungsmaßnahmen
- g) Beihilfen nach hessischem Beihilferecht

(21) Personalaufwand:

Summe der Positionen (14) - (20)

Die Obergrenze der Personalaufwendungen der Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Kommuntarifs (Eingruppierungsmerkmale/Vergütungstarif etc.)

(22) Nahrungsmittel

Aufwendungen für Verpflegung, Lebensmittel und Fremdversorgung (ohne Nahrungsmittelaufwand für Mitarbeiter)

(23) Betriebsaufwendungen

- a) Wasser
- b) Energie, Heizmaterial jeder Art (fester Brennstoffe, Öl, Gas)
- c) Treibstoffe und Schmiermittel
- d) Reinigungs- und Putzmaterial für Haus und Wäsche einschl. Hausverbrauchsmittel
- e) Gartenpflege einschließlich Pflanzen und Sämereien
- f) sonstige weitere allgemeine Betriebskosten
- g) gesundheitliche Betreuung
- h) Fremdreinigung
Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- i) Fremdwäscherei
Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Kleider und Wäsche des Hauses sowie der Bewohner
- k) Steuern
Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer
- l) Öffentliche Gebühren,
z. B. für Kanal, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren
- m) betriebsnotwendige Versicherungen
- n) Zinsen für Betriebsmittelkredite
- o) Wartung

(24) Verwaltungsaufwand

- a) Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- b) Porti, Kleinfrachten, Postscheck- und Bankgebühren,
- c) Telekommunikation
- d) Tagungen, Gästebetreuung, Repräsentationskosten
- e) Werbeaufwand
- f) Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren
- g) Fachzeitschriften
- h) Verbands- und Organisationsbeiträge
- i) sonstige allgemeine Verwaltungskosten
- k) fremde Dienstleistungen

(25) Betreuungsaufwand

- Aufwand für die Betreuung, kulturelle Bedürfnisse
- a) Bücher, Zeitschriften, Tageszeitungen
- b) CD's, Schallplatten, Filme, Video und sonstige Medien
- c) Rundfunk, Fernsehgebühren, GEMA-Gebühren
- d) Aufwendungen für Körperpflege und Friseur
- e) Veranstaltungen für Einrichtungen
- f) Vielseitige Freizeitbetätigungen, Ausflüge etc.
- g) Lernmittel
- h) Kosten für Fahrten mit Jugendlichen zu Ärzten, Gerichten u. a.

(26) Materialaufwand für Ausbildungs- und Produktionsbetriebe**(27) Sonstiger Aufwand****(28) Summe Sachaufwand Betreuung**
Summe der Positionen (22 – 27)

(29) Sachbezüge für Personal

Für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Sachbezugsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. (ohne Nahrungsmittel für Mitarbeiter)

(30) Rückvergütungen/Erstattungen

Zu berücksichtigen sind die Einnahmen, z. B. aus Verkäufen an Personal, die Einnahmen der Wäscherei für Personalwäsche, die Einnahmen aus privaten Telefongesprächen und dergl. mehr.

(31) Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte und Erlöse aus dem Verkauf von Produkten**(32) Betriebskostenzuschüsse****(33) Sonstige Erlösabzüge****(34) Summe Erlösabzüge Betreuung**

Summe der Positionen (29 – 33)

(35) Bereinigter Sachaufwand Betreuung

Summe Sachaufwand Betreuung (28) abzüglich Summe Erlösabzüge Betreuung (34)

(36) Bereinigter Aufwand Betreuung

Bereinigter Sachaufwand Betreuung (35) zuzüglich Summe Personalaufwand (21)

(37) Instandhaltung der Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen

1) Nur Kosten, die der laufenden Instandhaltung des Gebäudes, der Betriebseinrichtungen einschließlich des Fuhrparks, des Mobiliars und des Gerätes dienen.

Den Kalkulationsblättern ist eine Unterteilung beizufügen, aus der im Einzelnen der Instandhaltungsaufwand hervorgeht, getrennt nach Gruppen.

- a) Gebäude
- b) besondere Betriebseinrichtungen
- c) Ausstattung.

Die Kosten für Wartung sind unter der Position (23) Buchstabe o) zu kalkulieren.

- 2) Instandhaltung/Instandsetzung sind Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit und Betriebsbereitschaft eines Wirtschaftsgutes erhalten oder wiederherstellen. Die Kosten für das Ersetzen von Teilen eines Wirtschaftsgutes, die während der gewöhnlichen Nutzungsdauer ersetzt werden, sind Instandhaltung/Instandsetzung auch dann, wenn die Teile durch bessere, dem technischen Fortschritt entsprechende Teile ersetzt werden. Im Zweifel sind steuer- und handelsrechtliche Abgrenzungen maßgebend.
- 3) Nicht zum Instandhaltungsaufwand gehören solche Aufwendungen, die eine Wertverbesserung darstellen.
- 4) Hausmeisterservice (Fremdleistungen).

(38) Zinsen für Investitionsdarlehen und Erbbauzinsen**(39) Mieten, Pachten und Maklergebühren**

Die Höhe der Miete wird im Einzelnen vereinbart, entsprechend der Gegebenheiten vor Ort. Maklergebühren für vom Einrichtungsträger angemietete Wohnungen.

(40) Leasing**(41) Abschreibungen (AfA) Gebäude**

Die Abschreibungen richten sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich (entsprechend § 9 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung ist dem Kalkulationsblatt ein Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan beizufügen).

(42) Abschreibungen (AfA) bewegliche Anlagegüter

Die Abschreibungen richten sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich (entsprechend § 9 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung ist dem Kalkulationsblatt ein Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan beizufügen).

(43) Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis €410,00.

Ersatzanschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis €410,00 ohne MwSt. werden im Kalkulationsjahr als Aufwand berücksichtigt.

Die Abschreibung richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Für Kalkulationen darf eine Obergrenze von €410,00 pro Platz nicht überschritten werden.

(44) Summe Gebäude und Inventar

Summe der Positionen (37 - 43)

(45) Mieten und Pachten

Hier sind zu erfassen z. B. Einnahmen aus Mieten für an Mitarbeiter und an Einrichtungsbetreiber überlassene Wohnungen oder Zimmer in eigenen Gebäuden, von Fremden gezahlte Mieten, Garagenmiete, Pacht oder Miete für Kantinenbetriebe. Für die Bewertung gilt ebenfalls die Sachbezugsverordnung.

(46) Auflösung von Investitionszuschüssen**(47) Summe Erlösabzüge Gebäude und Inventar**

Positionen (45) und (46)

(48) Bereinigter Sachaufwand Gebäude und Inventar

Position (44) abzüglich Position (47)

(49) Bereinigter Sachaufwand

Position (35) zuzüglich Position (48)

(50) Kalkulierter Aufwand

Position (21) zuzüglich Position (49)

Anlage 4:

**Einfache Berechnungsgrundlage
für die tarifliche Fortschreibung
der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe
gem. § 15 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung**

Als Grundlage für die tarifliche Fortschreibung gelten die zuletzt zwischen der / dem Einrichtung / Dienst und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbarten Beträge für die Sach- und Personalkosten (je Berechnungstag) aus dem Kalkulationsblatt bzw. die sich aus dessen Fortschreibung ergebenden aktuellen Beträgen.

Angaben aus dem Kalkulationsblatt der / des Einrichtung / Dienstes
bzw. die sich aus der Fortschreibung ergebenden Beträgen (berechnungstäglich)

Personalaufwand = Position 21 (Summe Personalaufwand) je Berechnungstag

Sachaufwand = Position 49 (Bereinigter Sachaufwand) je Berechnungstag

Beispiel Berechnung:

Bezeichnung	alter Tagessatz in €	Tarif in %	Tarif in €	neuer Tagessatz in €
Personalkosten (Position 21 je Berechnungstag)	100,00	2,50	2,50	102,50
Sachkosten (Position 49 je Berechnungstag)	25,00	1,50	0,38	25,38
Entgeltsatz	125,00		2,88	127,88

Für stationäre Einrichtung „Erstattung Verzehrgeld“ bei Abwesenheit
gem. § 19 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung

Bezeichnung	alter Tagessatz in €	Tarif in % (Sachkosten)	Tarif in €	neuer Tagessatz in €
Nahrungsmittelsatz (Position 22 je Berechnungstag)	6,00	1,50	0,09	6,09

Berechnungsvordruck:

Bezeichnung	alter Tagessatz in €	Tarif in %	Tarif in €	neuer Tagessatz in €
Personalkosten (Position 21 je Berechnungstag)				
Sachkosten (Position 49 je Berechnungstag)				
Entgeltsatz				

Für stationäre Einrichtung „Erstattung Verzehrgeld“ bei Abwesenheit
gem. § 19 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung

Bezeichnung	alter Tagessatz in €	Tarif in % (Sachkosten)	Tarif in €	neuer Tagessatz in €
Nahrungsmittelsatz (Position 22 je Berechnungstag)				

Anlage 5:**Vereinbarung über die Voraussetzung der Eignung von Betreuungskräften in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche**

Zwischen den Partnern der Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage von §§ 45 Abs. 2 und 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von Betreuungskräften in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen und Tageskursen geschlossen:

1 Allgemeines

Es dürfen nur Betreuungskräfte in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Hilfe der Erziehung beschäftigt werden, die als pädagogische Fachkräfte ausreichend qualifiziert sind und deren persönliche Eignung für die Tätigkeit in einem erzieherischen Beruf vorliegt.

2 Fachliche Eignung

2.1 Die Leitung einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Hilfe zur Erziehung darf nur einer Fachkraft mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulbildung (Sozialwesen, Psychologie, Erziehungswissenschaften), und mit dreijähriger Berufserfahrung in der Regel im stationären oder teilstationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden.

2.2 Ausnahmen von Ziff. 2.1 sind nur bei Erzieherinnen/Erziehern zulässig, die sich durch entsprechende berufsbegleitende oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben.

2.3 Pädagogische Fachkräfte für den Erziehungsdienst sind:

- Erzieherinnen / Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- Dipl.-Pädagoginnen / Dipl.-Pädagogen
- Dipl.-Psychologinnen / Dipl.-Psychologen

- sonstige Betreuungskräfte mit gleichwertiger Ausbildung, z.B. Lehrerinnen / Lehrer, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen

- sonstige Betreuungskräfte mit gleichwertiger Ausbildung und besonderen Sprachkenntnissen für ausländische Kinder und Jugendliche

2.4 Fachkräfte im handwerklichen Erziehungsdienst sind:

- Facharbeiterinnen / Facharbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem handwerklichen oder industriellen Beruf, in der Regel mit mehrjähriger Berufspraxis und erfolgreich abgelegter Prüfung nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für Ausbilder in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbildereignungsverordnung)
- Handwerksmeisterinnen / Handwerksmeister, Industriemeisterinnen / Industriemeister, Gärtnereimeisterinnen / Gärtnereimeister
- grad. Ingenieurin / grad. Ingenieur, Dipl.-Ingenieurin / Dipl.-Ingenieur mit ausreichen der Berufserfahrung und erfolgreich abgelegter Prüfung nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für Ausbilder in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbildereignungsverordnung)

2.5 Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten sowie Beschäftigte, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung als Erzieherin / Erzieher befinden, dürfen nur dann verantwortlich tätig sein, wenn dies die jeweiligen Ausbildungsbestimmungen zulassen und ihre Eignung von der für die Anleitung verantwortlichen pädagogischen Fachkraft festgestellt wurde.

2.6 Vor- und Zwischenpraktikantinnen / Vor- und Zwischenpraktikanten dürfen nicht allein verantwortlich im pädagogischen Bereich tätig sein.

3 Persönliche Eignung

Wegen der Vorbildfunktion und besonderen Verantwortung sind an alle Fachkräfte besondere Anforderungen an die persönliche Eignung zu stellen.

Durch diese Anlage 5 zur „Hessischen Rahmenvereinbarung“ werden die Regelungen des § 72a SGB VIII zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen und Dienste vereinbart:

Die Träger der Einrichtungen und Dienste sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollten sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Sozialassistentinnen und -assistenten sind keine pädagogischen Fachkräfte für die pädagogische Arbeit in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.

Anlage 6

Vereinbarung über Fachleistungsstunden als Zusatzleistung

Diese Vereinbarung soll die einheitliche Grundlage für die Abrechnung von Fachleistungsstunden bilden. Sie bezieht sich ausschließlich auf Zusatzleistungen gemäß § 20 der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Entgelte für die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen.

I Die Fachleistungsstunde als Zusatzleistung

Das Leistungsangebot in Form von Fachleistungsstunden ist eine Dienstleistung zur Ergänzung durchgeführter Jugendhilfemaßnahmen.

Fallbezogene Tätigkeiten für und am Klienten sind alle unmittelbar fallbezogenen Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem individuellen Hilfebedarf des Kindes / Jugendlichen oder seines Umfeldes von Art und Umfang her ergeben und die notwendig sind, dem erkennbar gewordenen Hilfebedarf zu entsprechen. Dazu können auch - näheres hierzu muss im Hilfeplan festgelegt werden - Leistungen gehören, die ohne Anwesenheit des Klienten, jedoch unmittelbar für ihn, erbracht werden (z.B. Gespräche mit Angehörigen, Schulen, Ärzten, Behördenkontakte usw., sofern nicht schon in den unter Punkt II. 1 genannten fallbezogenen Tätigkeiten berücksichtigt).

Grundlagen der Berechnung sind die zur Erbringung der Leistung betriebsnotwendigen Kosten eines Fachdienstes oder einer Einrichtung (Personal- und Sachkosten, sonstige Kosten) entsprechend der je Fachkraft in einem Jahr durchschnittlich erbrachten Arbeitszeit.

Die Stundenzahl der Einsatzzeit für die Klientel ist im Hilfeplan festzulegen.

Grundlage für die Berechnung ist die Zeitstunde mit 60 Minuten.

II Berechnungsgrundlagen der Entgelte für Fachleistungsstunden als Zusatzleistungen

1 Ermittlung der für die Berechnung maßgeblichen Jahresarbeitszeit

Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit
(52,2 Kalenderwochen x 38,5 Stunden wöchentl. Arbeitszeit) beträgt 2.010,0 Std.

Davon sind abzuziehen:

29 Urlaubstage	223,3 Std.	
2 AV-Tage	15,4 Std.	
10 Feiertage	77,0 Std.	
5 Tage für Fortbildung	38,5 Std.	
<u>8</u> Krankheitstage	61,6 Std.	
54 Tage		415,8 Std.

Verbleibende Jahresarbeitszeit 1.594,2 Std.

abzüglich Zeitaufwand in den verbleibenden 41,4 Arbeitswochen

- für **fallübergreifende Tätigkeiten**
(Teambesprechungen, Supervision, Planung)
2 Stunden je Woche x 41,4 = 82,8 Stunden
 - für **fallbezogene Tätigkeiten**
(Vor- und Nachbereitung, Dokumentation,
Hilfeplangespräche, Fahrtzeiten bis 10 km Entfernung)
4 Std. je Woche x 41,4 = 165,6 Stunden
- zus. 6 Stunden x 41,4 Wochen = 248,4 Std.

verbleibt eine bereinigte Jahresarbeitszeit von 1.345,8 Std.

Wie bei der Vereinbarung von Tagessätzen kann auch hier ein Auslastungsgrad festgelegt werden, der die Diskrepanz zwischen der Menge der möglichen Jahresbetreuungsstunden und der tatsächlichen Auslastung berücksichtigt.

Maßgebliche Jahresarbeitszeit: $\frac{1.345,8 \text{ Std.} \times \text{Auslastungsgrad}}{100} = \text{X Stunden}$

2 Kategorien von Fachleistungsstunden

Zu unterscheiden sind sozialpädagogische Fachleistungen (in der Regel auf der Grundlage der Vergütungsgruppe IV b BAT) und therapeutische Fachleistungen (in der Regel auf der Grundlage eines Mittelwertes der Vergütungsgruppen I b/ II b BAT).

3 Berechnung des Entgelts für Fachleistungsstunden als Zusatzleistung

a) Personalkosten

Kosten einer Fachkraft	€
(kalkulierte Kosten oder Kosten lt. Tabelle im Staatsanzeiger)	
zuzüglich davon 10 % für Leitung und Verwaltung	€

zusammen	€
----------	---

b) Sachkosten

in Höhe von 10 % der Personalkosten	€
-------------------------------------	---

Personal- und Sachkosten insgesamt:	€
-------------------------------------	---

Die Kosten für eine Fachleistungsstunde als Zusatzleistung betragen somit
(Personal- und Sachkosten insgesamt / maßgebliche Jahresarbeitszeit)

	€
	=

III Zahlung der Entgelte

Hinsichtlich der Zahlung der Entgelte gilt § 17 der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Entgelte für die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen entsprechend.

Bezüglich der Abgeltung von vereinbarten Fachleistungsstunden, die ohne Verschulden des Leistungserbringers nicht zustanden kamen, sind zusätzliche Regelungen möglich.

HESSISCHER
STADTETAG



HESSISCHER
LANDKREISTAG

*Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden*

*Gertrud-Bäumer-Straße 28
65189 Wiesbaden*

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen

Präambel

Grundlage für die Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen ist § 21 der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG).

Die nachfolgenden Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen wurden von der landesweiten AG Nebenkosten im Auftrag des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages erarbeitet. Sie lösen die seit 1995 bzw. 1996 geltenden Empfehlungen ab und sollen zum 01.01.2003 in Kraft gesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe - bestehend aus Fachkräften der Städte und Landkreise - hat den Inhalt aktualisiert. Dabei wurden sowohl inhaltliche und redaktionelle Veränderungen vorgenommen als auch die jeweiligen Beträge der preislichen Entwicklung in den letzten Jahren angepasst.

Für den Bereich der Eigenbedarfspauschale gilt, dass der Betrag seit 1995 unverändert geblieben war und mit dem jetzigen Betrag erst wieder der Anschluss an das Sozialhilfeniveau erreicht wird. Zukünftig wird zu Jahresbeginn eine Dynamisierung entsprechend der Steigerung der Sozialhilfesätze erfolgen.

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen entsprechend der beigefügten Matrix und betreffen Aufwendungen, die nicht mit dem Entgelt / Pflegegeld abgegolten sind. Die Entgeltvereinbarungen sollten entsprechende Hinweise enthalten.

Aufgrund bestehender individueller Bedarfssituationen kann in begründeten Einzelfällen von den Empfehlungen abgewichen werden. Diese sind im Hilfeplan festzuschreiben.

Für junge Menschen, die außerhalb Hessens betreut werden, gelten die vor Ort maßgeblichen Regelungen.

HESSISCHER
STÄDTETAG



HESSISCHER
LANDKREISTAG

Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden

Gertrud-Bäumer-Straße 28
65189 Wiesbaden

Anlage 7

zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen
über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB
VIII (KJHG)

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen

gültig ab 01.01.2003

- a) bei Hilfen zur Erziehung nach § 27
i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35, SGB VIII
- b) bei Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII
mit Sicherstellung des Lebensunterhalts
- c) bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35, 35a SGB VIII
- d) bei Hilfen nach § 13 Absatz 3, §§ 19 und 21 SGB VIII
- e) bei Inobhutnahmen nach §§ 42, 43 SGB VIII

- A Bezuschussung von Fahrzeugen
- B Kosten für den Erwerb eines Führerscheines
- C Kostenübernahme im Freizeitbereich
- D Übernahme von Therapiekosten
- E Nachhilfeunterricht
- G Lernmittel
- H Schulfahrten (Schullandaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)
- I Kosten für Ausbildungsmittel
- J Kosten für Familienheimfahrten
- K Zahlung von Barbeiträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen
- L Ferienbeihilfen
- M Krankenhilfe / Sehhilfe
- N Hilfen zur Verselbständigung
- O Übernahme von Kinderbetreuungskosten
- P Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen, Sonstiges
- Q Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle
- R Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe
- S Empfehlungen über die Zahlung von Ausbildungs-/Arbeitsvergütung und Inanspruchnahme von Kostenbeiträgen
- T 1 Empfehlungen über die Gewährung einer Eigenbedarfspauschale für junge Menschen in Hessen, die sich nach § 19, § 27 i.V.m. §§ 34, 35, § 35a und § 41 i.V.m. §§ 34, 35, 35a SGB VIII in **Betreuungsformen befinden, in denen Lebenshaltungskosten/Miete Bestandteil des Entgeltes sind.**
- T 2 Empfehlungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes eines jungen Menschen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 27 i.V.m. §§ 34, 35, § 35a und § 41 i.V.m. §§ 34, 35, 35a SGB VIII in **Betreuungsformen, in denen die Lebenshaltungskosten nicht Bestandteil des Entgeltes sind.**

Matrix über die Zuordnung zu den Leistungen der Jugendhilfe

	Hilfen nach § 27 bzw. 41 in Verbindung mit												Sonstige	42/43
	13.3	19	21.2	13	29	30	31	32	33	34	35 *	35 a *		
A	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
B	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
C	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
D	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
E	-	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
G	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X
H	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X
I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
J	-	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
K	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	X
L	-	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	X	-	-
M	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X
N	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	-
O	-	X	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	-	X
P	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
Q	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-
R	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-
S	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	-
T 1	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	-
T 2	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	-

* mit Sicherstellung des Lebensunterhalts

A Bezuschussung von Fahrzeugen

Zur Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Kinderfahrrad incl. Helm bis zu	150,00 €
Jugendfahrrad incl. Helm bis zu	200,00 €
Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz bis zu	450,00 €

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zu Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Regelfall im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

B Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000,00 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Heimunterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das zuständige Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

C Kostenübernahme im Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist in der Regel nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten. Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

D Übernahme von Therapiekosten

Bei Anträgen auf Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Fall zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden. Die gesetzlichen Krankenkassen lassen in der Regel Behandlungen bis zu 25 Stunden (Kurzzeittherapie) auf Krankenschein zu. Wichtig ist jedoch, dass eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nur in Frage kommt, wenn ein von dieser Kasse zugelassener Therapeut die Behandlung durchführt.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, eine frühere Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei Therapien mit pädagogischer Indikation wird folgendes Verfahren empfohlen:

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Erziehungsplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage ist, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen. Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten ausführlich zu begründen.

Bei Kostenübernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger dient der BMV-Ä (Bundesmanteltarifvertrag für Ärzte) als Orientierung.

E Nachhilfeunterricht

1. Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungs- und Volljährigenhilfe. Die Kosten sind mit der Zahlung der Entgelte / Pflegegeld abgegolten.

2. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler und Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmtem Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden je Fach (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur bis zum Ende des aktuellen Schuljahres erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Gewährung jeweils bis zum Ende eines Schuljahres möglich.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Unterbringungsstelle ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts,
3. Name, Honorarvorstellung und Qualifikation der Lehrkraft,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft | bis zu 15,00 € |
| 2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte | bis zu 10,00 € |

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist.
- Eine schriftliche Bestätigung der Unterbringungsstelle über den erteilten Unterricht.

|

G Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen, soweit diese Aufwendungen nicht

1. vom Schulträger im Land Hessen nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit abgegolten sind,
2. von den Auszubildenden aus ihrer EBP zu bestreiten sind,
3. mit dem Entgelt abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

Die Übernahme der Kosten für EDV-Geräte ist in der Regel nicht möglich.

H Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe übernommen.

Des Weiteren ist bei Kindern/Jugendlichen, die lediglich ein Taschengeld erhalten, in angemessenem Umfang ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Die Höchstgrenzen richten sich nach dem jeweils gültigen Erlass des Kultusministers. Es kann dabei grundsätzlich von dem höheren Betrag ausgegangen werden.

I Kosten für Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 6 des Berufsbildungsgesetzes hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Pflegesatz zu bestreiten sind.

Es kann folglich unterstellt werden, dass dem Auszubildenden alle notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen, so dass hierfür keine Nebenkosten entstehen.

J Kosten für Familienheimfahrten

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.
2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.
3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.
5. Kosten für Besuchsfahrten der Eltern / Elternteile können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet ist (z. B. bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt). Sofern die Erziehungsplanung Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vorsieht, empfiehlt es sich, entsprechend zu verfahren.
6. Erstattet werden sollen sowohl für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten; höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

K Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

1. Taschengeld

Die „Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen“ gelten analog für alle stationären Unterbringungsformen.

Sie sind geregelt in dem jeweils gültigen Erlass der obersten Landesbehörde.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines Kindes / Jugendlichen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird das Kind / der Jugendliche in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldebeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gem. §§ 42, 43 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

2. Bekleidungskostenpauschale

Kosten der laufenden Bekleidungs erganzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese betragt:

bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	mtl. 36,00 €
vom Beginn des 13. Lj. - zum vollendeten 14. Lebensjahr	mtl. 41,00 €
vom Beginn des 15. Lebensjahres	mtl. 46,00 €

Sofern eine Bekleidungserstausstattung nach Ziffer P (4) gewahrt wird, kann die Bekleidungskostenpauschale erstmals von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat an gezahlt werden.

Bei Leistungen gem. §§ 42, 43 SGB VIII ist ber die Gewahrung einer Bekleidungserstausstattung fr den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden.

L Ferienbeihilfe

Für Ferienmaßnahmen in allen Betreuungsformen für junge Menschen wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ohne Antrag und Nachweis eine Beihilfe in Höhe von 250,00 € jährlich gewährt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Urlaubsgeld. Sofern die vom Ausbildungsbetrieb ausgezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen, ist die Aufstockung auf die genannte Summe möglich.

Soweit der junge Mensch in einer Einrichtung lebt, steht für die Finanzierung weiter der Verpflegungssatz des Entgeltes zur Verfügung. Handelt es sich um eine ambulante Betreuungsform, können die eingesparten Kosten für den Lebensunterhalt entsprechend eingesetzt werden.

Ist ein junger Mensch aktives Mitglied einer Interessengruppe / eines Vereins und wurde bereits eine Ferienbeihilfe bewilligt, kann auf Einzelantrag ein weiterer Zuschuss gewährt werden, der im Regelfall den Betrag von 12,00 € täglich, für max. 14 Tage, nicht übersteigen soll.

Kosten für Kommunionen-/Konfirmationsfreizeiten sind zu übernehmen.

Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen werden von diesen Empfehlungen nicht erfasst (siehe hierzu Empfehlung H).

M Krankenhilfe/ Seehilfe

Gemäß §§ 19, 40, 42, 43 SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilmitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils - nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden.

Beihilfen für Seehilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 100,00 € nicht überschritten werden soll.

N Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung für den jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 800,00 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Notwendige Transportkosten können im Einzelfall übernommen werden.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.

O Übernahme von Kinderbetreuungskosten

1. bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Kindergartenbeiträge (ohne Verpflegungsentgelt und Bastelpauschale etc.) können auf Antrag übernommen werden. Zur Ermittlung des Höchstbetrages ist der Beitrag eines Halbtagskindergartens am Ort, heranzuziehen.

2. bei Mutter/Vater-Kind Unterbringung (§ 19 SGB VIII)

Kinderbetreuungskosten können auf Antrag übernommen werden.

3. bei Inobhutnahme (§§ 42, 43 SGB VIII)

Kinderbetreuungskosten können in der bisherigen Form zur Beibehaltung der Lebensumstände übernommen werden.

P Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen, Sonstiges

Zu persönlichen Anlässen können auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden, zum Beispiel für:

- | | |
|--|----------|
| 1. Taufe | 75,00 € |
| 2. Einschulung bis | 100,00 € |
| 3. Konfirmation/Kommunion | 250,00 € |
| 4. Bekleidungs-Erstausrüstung für den Regelfall bis zu | 300,00 € |

5. Erstausrüstung mit Berufsbekleidung

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen.

- | | | |
|--|-----|----------|
| 6. Erstausrüstung für Säuglinge bei Hilfen
gem. § 19 SGB VIII | bis | 200,00 € |
| 7. Schwangerenbekleidung | bis | 250,00 € |
| 8. Kosten zur Erlangung eines Passes in Höhe der tatsächlichen Kosten. | | |

Q Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Mobiliar für | |
| Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr | 500,00 € |
| Kinder vom Beginn des 5. Lj - zur Vollendung des 10. Lj. | 650,00 € |
| Kinder / Jugendliche vom Beginn des 11. Lj. an | 800,00 € |
| 2. Kinderwagen bis | 110,00 € |
| 3. Kindersitz bis | 60,00 € |

R Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe

Es wird generell ohne Antrag eine einheitliche Weihnachtsbeihilfe in Höhe von

60,00 €

gezahlt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Weihnachtsgeld. Sofern die vom Ausbildungsbetrieb gezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen, ist die Aufstockung auf die genannte Summe möglich.

S Empfehlungen über die Zahlung von Ausbildungs- /Arbeitsvergütung und Inanspruchnahme von Kostenbeiträgen

1.0 Ausbildungsvergütung

- 1.1 Junge Menschen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis nach § 3 BBiG stehen, haben Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung.
- 1.2 Erfolgt die Berufsausbildung in einer Einrichtung der Jugendhilfe, so ist die Vergütung entsprechend § 10 BBiG durch die Einrichtung zu zahlen.
- 1.3 **Die Höhe der Ausbildungsvergütung bemisst sich in Fällen der Ziffer 1.2 nach den Sätzen der berufsständischen Kammern oder den bestehenden Tarifen; die Ausbildungsvergütung unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.**
Bruttoausbildungsvergütung und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind bei einer einrichtungsinternen Ausbildung als Nebenleistungen zum Pflegesatz gesondert mit dem Kostenträger abrechnungsfähig, sofern Sie nicht bereits Bestandteil der Personalkosten und somit über den Pflegesatz finanziert sind.
- 1.4 Ausbildungsgeld (ABG) und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) werden, soweit diese statt einer Ausbildungsvergütung gewährt werden und der junge Mensch kein eigentliches Entgelt erhält, wie eine Ausbildungsvergütung behandelt.
- 1.5 Die Anträge auf Gewährung von ABG und BAB sind grundsätzlich zu stellen. Die Antragstellung erfolgt durch die Leistungsberechtigten unter Mitwirkung der Einrichtungen.
- 1.6 Entzieht sich ein junger Mensch der Ausbildung ohne hinreichenden Grund, so ist die Vergütung entsprechend dem Verhältnis von Ausfallzeit zu der gesamten Ausbildungszeit auf der Basis eines Monats zu kürzen.

2.0 Heranziehung zu den Kosten

- 2.1 Junge Menschen haben gemäß § 91 SGB VIII zu den Kosten der Maßnahme der Jugendhilfe beizutragen. Von Auszubildenden im Sinne des BBiG wird als Kostenbeitrag die im ersten vollen Ausbildungsmonat des ersten Ausbildungsjahres erzielte Nettoausbildungsvergütung (Lohnsteuerklasse 1) erhoben, wenn und solange die Eigenbedarfspauschale gemäß den Empfehlungen T 1 und T 2 zur Verfügung gestellt wird.
- 2.2 Andere vertragliche Leistungen u. ä. (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Dividenden, Gratifikationen, Leistungsprämien, Erstattungen aus Lohnsteuerjahresausgleich) oder Sonderzuwendungen sind generell von der Heranziehung ausgenommen und werden dem jungen Men-

schen belassen, und zwar auch dann, wenn es sich um Zahlungen handelt, die im ersten Ausbildungsjahr anfallen.

- 2.3 Steigerungsbeträge infolge des Erreichens des zweiten und der weiteren Ausbildungsjahre sowie Erhöhungsbeträge infolge von Tarifierhebungen bleiben von der Kostenheranziehung ebenfalls ausgenommen.
- 2.4 Für die Zukunftssicherung (Verselbständigung, Führerscheinerwerb pp.) sind 50 % der gemäß Ziffer 2.3 belassenen Erhöhungsbeträge anzusparen, mindestens jedoch 25,00 € (siehe T 1, 4.0).
- Der Ansparbetrag dient regelhaft der künftigen Beschaffung von Gegenständen und Leistungen zur Verselbständigung und der eigenen Lebensführung. Ein vorher beabsichtigter Gebrauch auf diese Weise angesparten Geldes, kann nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt und der Dokumentation im Hilfeplan erfolgen.
- 2.5 Junge Menschen, die ein Praktikum mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens sechs Monaten absolvieren und hierfür ein Entgelt erhalten, werden ab dem zweiten vollen Kalendermonat wie Auszubildende behandelt.
- Einkünfte aus Ferienjobs bleiben anrechnungsfrei, d. h. diese schmälern weder die Eigenbedarfspauschale noch werden hierauf Kostenbeiträge erhoben.
- Einkünfte aus laufenden Nebenjobs sind ab dem zweiten Monat zu 50 % anzurechnen. Abweichungen sind im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen.
- 2.6 Bei vorübergehender Berufstätigkeit, z. B. nach Schulentlassung bis zum Beginn einer Ausbildung, werden volle Monate einer Erwerbstätigkeit abgerechnet. Einkünfte aus Teilmonaten bleiben in jeder Form anrechnungsfrei.
- Von jungen Menschen mit Einkommen wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Betrages der Eigenbedarfspauschale nach T 2 und zusätzlich 75 % des die Eigenbedarfspauschale übersteigenden Betrages gefordert.
- 2.7 Lohnersatzleistungen und weitere Einkünfte im Sinne des § 76 BSHG (Leistungen nach dem SGB III, Krankengeld) sind dem Arbeitseinkommen gleichgestellt (Kostenbeitrag wie 2.6).

T 1 Empfehlungen über die Gewährung einer Eigenbedarfspauschale für junge Menschen in Hessen, die sich nach § 19, § 27 i.V.m. § 34, 35 § 35 a und § 41 i.V.m. §§ 34, 35a SGB VIII in Betreuungsformen befinden, in denen Lebenshaltungskosten/Miete Bestandteil des Entgeltes sind

1.0 Jungen Menschen, die

- a) in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder
- b) an einer Maßnahme der Berufsvorbereitung teilnehmen oder
- c) weiterhin eine Schule besuchen bzw. an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilnehmen und mindestens 16 Jahre alt sind
- d) schwanger sind bzw. sich im Erziehungsurlaub befinden

steht eine Eigenbedarfspauschale zu.

Die Einrichtungen teilen in diesen Fällen dem Kostenträger den Beginn der genannten Maßnahmen unverzüglich mit.

- 1.1. Diese Regelung gilt auch dann, wenn junge Menschen unverschuldet eine schulische oder berufliche Bildungs- oder Arbeitsmaßnahme abbrechen mussten oder aus sozialen bzw. gesundheitlichen Gründen vorübergehend an der Aufnahme bzw. Fortsetzung gehindert sind.

- 1.2 Junge Menschen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1.0 nicht erfüllen, oder die sich ohne hinreichenden Grund einer schulischen oder beruflichen Förderung entziehen, erhalten keine Eigenbedarfspauschale.

Diese erhalten Barbeträge (Taschengeld) nach dem maßgebenden Erlass des jeweils zuständigen Ministeriums sowie eine Bekleidungspauschale. Volljährige erhalten nach § 21 Absatz 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag von mindestens 30 % des geltenden Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes sowie die Bekleidungspauschale.

- 2.0 Die Eigenbedarfspauschale beträgt z. Z. 440,00 €.

- 2.1 Im stationären Bereich ist dieser Betrag um eine Sachleistungspauschale (z. Z. 90,00 €) und den pauschalen Verpflegungssatz (z. Z. 170,00) zu kürzen, da diese Leistungen im Pflegesatz abgegolten sind.

Die Eigenbedarfspauschale, die Sachleistungspauschale und Verpflegungspauschale erhöhen sich zum 01.01. eines Jahres um den prozentualen Steigerungsbetrag des letzten Sozialhilfesatzes, auf einen jeweils nach oben gerundeten vollen Eurobetrag.

Bei Beginn/Beendigung der Maßnahme im laufenden Monat ist die Abrechnung entsprechend der Taschengeldregelung vorzunehmen. Bei Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Monats ist nur die halbe Eigenbedarfspauschale zu zahlen.

- 2.2 Schwangeren wird ab Vorlage eines ärztlichen Attests ein monatlicher Zuschlag von 50,00 € gewährt

- 3.0 Aus der Eigenbedarfspauschale haben die jungen Menschen ihre individuellen Bedürfnisse einschließlich der Kosten für Bekleidungsergänzung, Fahrten zur Ausbildungs-/Arbeitsstelle, Lernmaterial (siehe G) und weitere geringfügige Aufwendungen zu bestreiten.
Soweit im Einzelfall die ausbildungsbedingten Fahrtkosten monatlich 30,00 € übersteigen, soll der Mehrbetrag im Regelfall zusätzlich aus Jugendhilfemitteln übernommen werden.

- 4.0 Aus der Eigenbedarfspauschale sollen mindestens 30,00 € angespart werden.

T 2 Empfehlungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts eines jungen Menschen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 27 i.V.m. §§ 34, 35, § 35 a und § 41 i.V.m. §§ 34, 35, § 35 a SGB VIII in Betreuungsformen, in denen die Lebenshaltungskosten/Miete nicht Bestandteil des Entgeltes sind

1.0 Jungen Menschen, die

- a) in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder
- b) an einer Maßnahme der Berufsvorbereitung teilnehmen oder
- c) weiterhin eine Schule besuchen bzw. an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilnehmen und mindestens 16 Jahre alt sind,
- d) schwanger sind bzw. sich im Erziehungsurlaub befinden

steht eine Eigenbedarfspauschale zu.

Sie beträgt z. Z. 440,00 € und erhöht sich zum 01.01. eines Jahres um den prozentualen Steigerungsbetrag des letzten Sozialhilfesatzes auf einen jeweils nach oben gerundeten vollen Eurobetrag.

- 1.1 Diese Regelung gilt auch dann, wenn junge Menschen unverschuldet eine schulische oder berufliche Bildungs- oder Arbeitsmaßnahme abbrechen mussten oder aus sozialen bzw. gesundheitlichen Gründen vorübergehend an der Aufnahme bzw. Fortsetzung gehindert sind.
- 1.2 Junge Menschen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1.0 und 1.1 dieser Empfehlungen nicht erfüllen, oder die sich ohne hinreichenden Grund einer schulischen oder beruflichen Förderung oder Arbeit entziehen, erhalten zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einen Betrag analog der Regelung des Bundessozialhilfegesetzes.
- 2.0 Bei Schwangeren wird ab der Vorlage des ärztlichen Schwangerschaftsnachweises ein Zuschlag von monatlich 50,00 € gewährt.
- 3.0 Aus der Eigenbedarfspauschale sind alle Kosten der laufenden Lebensführung einschließlich Bekleidung, Energiekosten (ohne Heizkosten), Fahrtkosten zur Schule bzw. Arbeits- oder Ausbildungsstätte und Lernmaterialien zu bestreiten. Soweit die genannten Fahrtkosten im Einzelfall 30,00 € monatlich übersteigen, wird der Mehrbetrag zusätzlich aus Jugendhilfemitteln übernommen.
- 4.0 Für eine kleine Wohnung bzw. ein Zimmer wird die Kaltmiete und die Nebenkosten (Heizung und Warmwasseraufbereitung) im Rahmen ortsüblicher Maßstäbe übernommen. Als Orientierung können die Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz dienen.

- 4.1 Eine Mietkaution kann in der tatsächlich anfallenden Höhe (max. 3 Monatsmieten, kalt) übernommen werden. Rückzahlungsmodalitäten oder der Verbleib der Kautions sind mit den Jugendlichen/jungen Volljährigen individuell zu vereinbaren.
- 4.2 Maklerkosten können im orts- und branchenüblichen Umfang übernommen werden.
- 4.3 Von den Positionen 4.0 und 4.2 abweichende Regelungen (Einrechnung in das Entgelt) sind möglich.
- 4.4 Soweit sich ein Bedarf ergibt, der durch die vorstehenden Leistungen nicht gedeckt wird, soll im Einzelfall eine Entscheidung ergehen.
- 5.0 Diese Regelungen finden keine Anwendung bei den jungen Menschen, die in Wohnungen oder Zimmern/Appartements untergebracht sind, die zu den Planbetten einer Einrichtung zählen.